

Kreis Viersen	3
749/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	3
750/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	4
751/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	5
752/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
753/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
754/2020 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Naturpark Schwalm-Nette über die Durchführung von Vergabeverfahren	8
755/2020 Satzung vom 30.10.2020 über die Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen vom 25.11.1994	9
756/2020 Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2020.....	10
Burggemeinde Brüggen	14
757/2020 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr	14
Stadt Nettetal	16
758/2020 Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Raher Feld Nord) der Stadt Nettetal.....	16
759/2020 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Sh-274 „Raher Feld Nord“ im Stadtteil Schaag.....	19
760/2020 Bekanntmachung Tagesordnung Rat.....	22
Gemeinde Niederkrüchten	25
761/2020 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz	25
762/2020 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.....	27
Gemeinde Schwalmtal.....	28
763/2020 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung.....	28

Stadt Willich.....	30
764/2020 Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zum 31.12.2019	30
765/2020 Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2019.....	50
766/2020 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2019	78
Sonstige	111
767/2020 Jagdgenossenschaften Schiefbahn: Absage der Genossenschaftsversammlungen	111
768/2020 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	112
769/2020 Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 107. Genossenschafts-versammlung am 16.12.2020.....	113

Kreis Viersen

749/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Niels C H Jacobs, letzte bekannte Anschrift: Randweg 36, 5045 CW Sint Anthonis, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.10.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.10.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

750/2020 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Adrianus Kom, letzte bekannte Anschrift: Plevierstraat 8, 1761 XN Anna Paulowna NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 03.09.2020 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen

Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.10.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

751/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Winfried, Peter Bubenhausen, letzte bekannte Anschrift: Germanenstraße 19, 47918 Tönisvorst, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 20.10.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.11.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

752/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid
der unteren Naturschutzbehörde
vom 07.10.2020
- Aktenzeichen 60/2 OWi 1752/20**

gegen:

Herrn
Jan Adams
geboren 21.11.1993
Hirschberger Weg 1
47495 Rheinberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.11.2020
Im Auftrag

Niebling

753/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.09.2020
Aktenzeichen 03260477993/ze
gegen**

Herrn
Piotr Bordewicz
Ostrobramska 37/5
PL-61-015 POZNAN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.11.2020

Im Auftrag

Lentz

754/2020 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Naturpark Schwalm-Nette über die Durchführung von Vergabeverfahren

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Naturpark Schwalm-Nette über die Durchführung von Vergabeverfahren des Naturparks Schwalm-Nette durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 06.09.2020 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 25.09.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 43 vom 22.10.2020) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 27.10.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat

755/2020 Satzung vom 30.10.2020 über die Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen vom 25.11.1994

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung am 29.10.2020 folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen beschlossen:

Artikel I

In § 4 Abs. 3 wird hinter Buchstabe l) eingefügt:

m) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird (§ 5 Abs.1 Nr. 8 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG -)

Der nachfolgende Satz erhält folgende Fassung:

Für die Mitglieder c) bis i) und k) bis m) ist gleichzeitig je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

Artikel II

§ 5 wird geändert in:

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nimmt die Jugendhilfeplanerin/der Jugendhilfeplaner teil.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen vom 25.11.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 30.10.2020

gez.

Dr. Coenen

Landrat

756/2020 Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Kreistag mit Beschluss vom 14.05.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Erträge auf	370.889.483 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	376.689.237 EUR
im Finanzplan mit	
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	362.358.597 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	357.620.682 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.826.600 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.435.243 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.500.000 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.832.737 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.725.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.799.754 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 35,7 v.H. der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

Brüggen	auf 1,38670 v.H.
Grefrath	auf 1,72450 v.H.
Kempen	auf 1,20670 v.H.
Nettetal	auf 1,25470 v.H.
Niederkrüchten	auf 1,92370 v.H.
Schwalmtal	auf 1,47240 v.H.
Tönisvorst	auf 1,20770 v.H.
Viersen	auf 0,04940 v.H.
Willich	auf 1,60080 v.H.

der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich auf 23,80 v.H. der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die Regeln, denen der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2009 (TOP 2) zugestimmt hat. Die Bewirtschaftungsregeln sind im Vorbericht abgedruckt.

§ 8

(1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

(2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 der Kreisordnung (KrO NRW) der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 16.06.2020 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 und 4 KrO NRW erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 02.11.2020 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.11.2020 bis 31.12.2021 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2304 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kreisviersen.de im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 06.11.2020

gez. Dr. Coenen
Landrat

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend unter 1. aufgeführten Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Beschluss des Kreistages vom 14.05.2020 (TOP 1.9) übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) sind beachtet worden.

Viersen, den 06.11.2020

gez. Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

757/2020 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft:

Stichweg In der Haag

Gemarkung Brüggen, Flur 55 Nr. 108 teilweise sowie 123

Der beigegefügte Plan, in dem die gewidmete Straße kenntlich gemacht wurde, ist Bestandteil der Widmung.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 04.11.2020

gez.

Frank Gellen

Bürgermeister



Stadt Nettetal

758/2020 Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Raheer Feld Nord) der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 23.06.2020 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 28.10.2020
Bezirksregierung Düsseldorf
AZ.: 35.02.01.01-24Net-030-1803

Im Auftrag
gez. Linck-Müller“

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtteils Schaag zwischen dem Schulgelände der Grundschule und der Straßenrandbebauung der Boishermer Straße.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 28.10.2020, AZ.:35.02.01.01-24Net-030-1803 erteilte Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung

sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

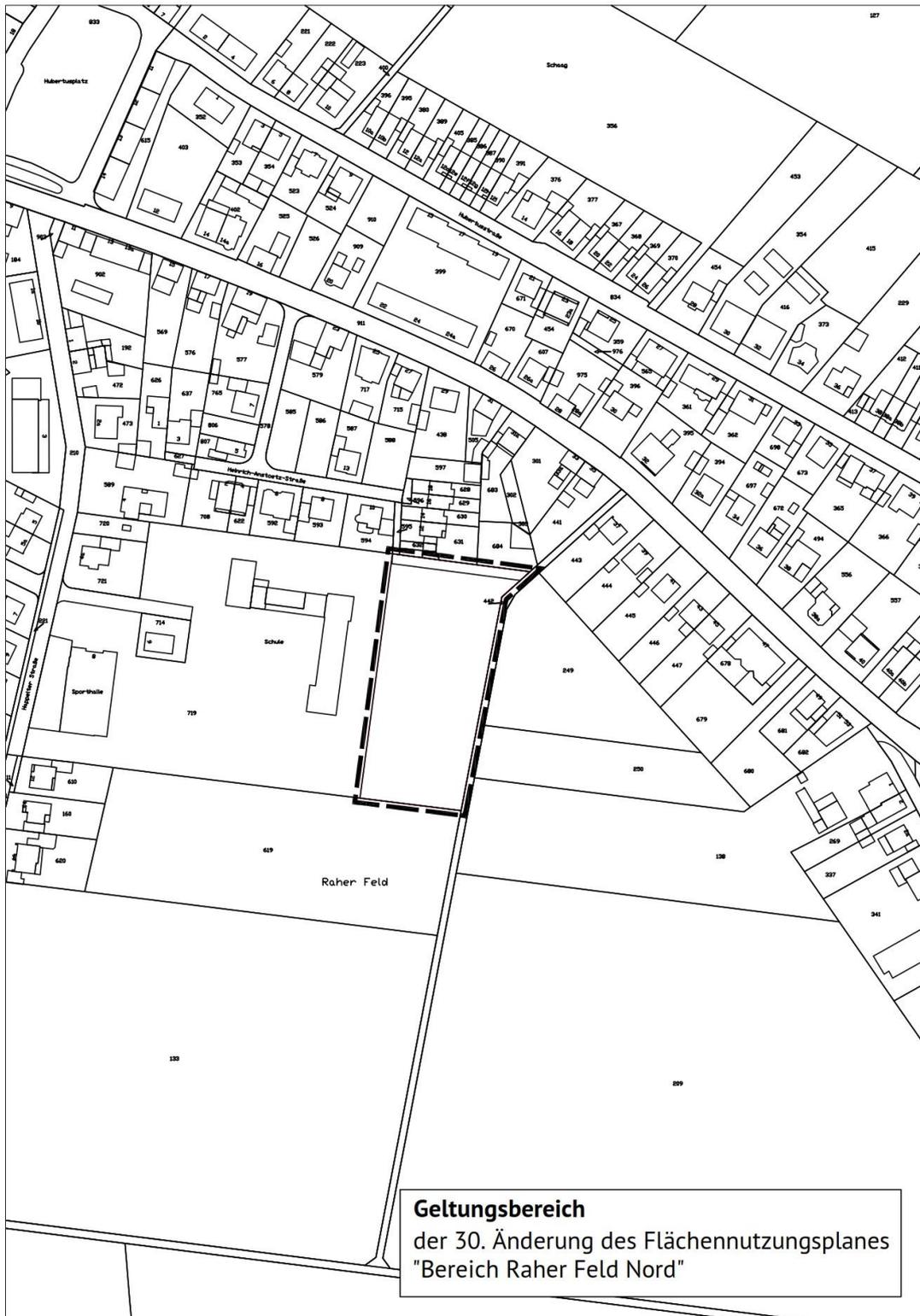
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 04.11.2020

gez. Küsters
Bürgermeister



759/2020 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Sh-274 „Raher Feld Nord“ im Stadtteil Schaag

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 23.06.2020 den Bebauungsplan Sh-274 „Raher Feld Nord“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Sh-274 „Raher Feld Nord“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt zwischen dem Schulgelände der Grundschule in Schaag im Westen und der Straßenrandbebauung der Boisheimer Straße im Osten.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Sh-274 „Raher Feld Nord“ tritt der Bebauungsplan Br-120c für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Sh-274 „Raher Feld Nord“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 23.06.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Sh-274 „Raher Feld Nord“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

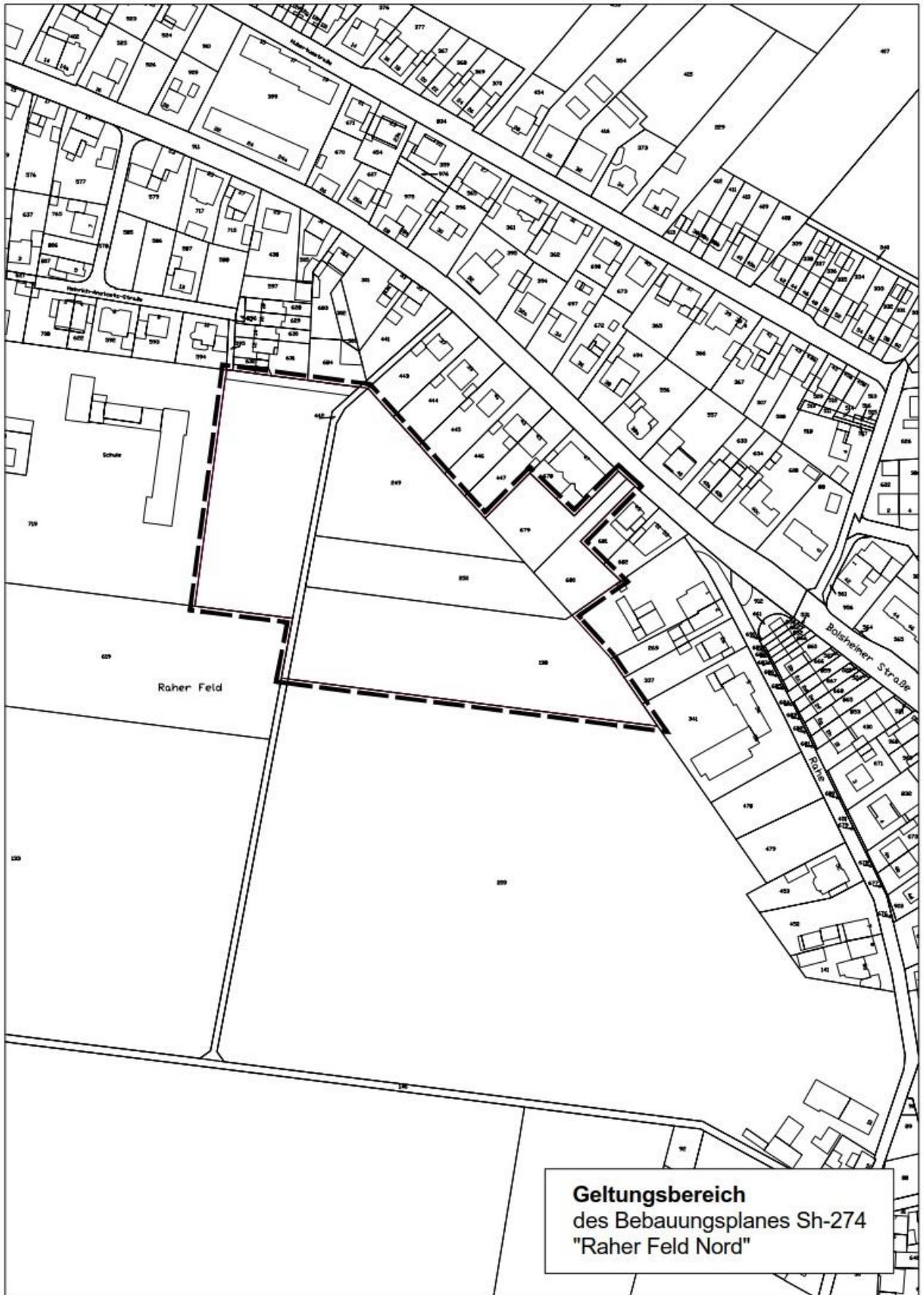
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 04.11.2020

gez. Küsters
Bürgermeister



760/2020 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 2. Sitzung des Rates
am Dienstag, 17.11.2020, 18:00 Uhr
im Seerosensaal, Steegerstraße 38, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 1.1 Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Nettetal
- 1.2 Bearbeitungsstand Brandschutzbedarfsplan Stadt Nettetal
- 2 Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Ratsmitglieder
- 3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 4 Beschluss über Einsprüche gegen die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Nettetal sowie über die Gültigkeit der Wahl
- 5 Beschluss über Einsprüche gegen die Wahl der Vertretung der Stadt Nettetal sowie über die Gültigkeit der Wahl
- 6 Beschluss über Einsprüche gegen die Wahl des Integrationsrates der Stadt Nettetal sowie über die Gültigkeit der Wahl
- 7 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes sowie des Vorstehers des Netteverbandes sowie Ersatzwahl eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds
- 8 Antrag gem. § 24 GO NRW auf eine nachträgliche, vollständige Erstattung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 und auf einen Erlass der Elternbeiträge in Höhe von 50 % für den Monat August 2020 vom 31.07.2020
- 9 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen
- 9.1 Maßnahmen zur Förderung des Erhalts von Gastronomie und Hotellerie

- 9.2 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP auf Einrichtung eines Sonderfonds für kulturelle Aktivitäten von Vereinen und Institutionen in Nettetal
- 10 Anmietung von Räumlichkeiten für das Familienbüro des FB 51 Kinder, Jugend und Familie
- 11 Außerplanmäßige Beschaffung von Office Professional Plus mit Software Assurance
- 12 Jahresabschluss 2019 der Stadt Nettetal;
hier: Einbringung des Entwurfes
- 13 Jahresabschluss 2019 der Stadt Nettetal;
hier: über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- 14 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2021
nebst Anlagen
- 15 Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Nettetal für den Geltungsbe-
reich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum
Breyell östlich Josefstraße (Neufassung)“ im Stadtteil Breyell
- 16 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Mitteilungen der Verwaltung
- 18 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 19 Grundstücksangelegenheiten
 - 19.1 Grundstücksangelegenheiten
 - 19.2 Grundstücksangelegenheiten
 - 19.3 Grundstücksangelegenheiten
- 20 Personalangelegenheiten
 - 20.1 Personalangelegenheiten
 - 20.2 Personalangelegenheiten
 - 20.3 Personalangelegenheiten
- 21 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 12.11.2020

gez. Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

761/2020 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert: Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehender Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen sich auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 (2) BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Niederkrüchten – Bürgerservice – Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, gerichtet werden.

Niederkrüchten, den 28. Oktober 2020

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
gez. Wassong

762/2020 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2022 volljährig werden, bis zum 31. März 2021 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, einzulegen.

Niederkrüchten , den 28. Oktober 2020

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

763/2020 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die NEW NiederrheinWasser GmbH (Antragstellerin) hat am 14. August 2019 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf den Grundstücken in der Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 5, Flurstücke 44 und 45 und Flur 6 Flurstücke 22 und 28 sowie der Gemeinde Nettetal, Gemarkung Breyell Flur 13, Flurstück 13 Grundwasser aus 6 Vertikalbrunnen bis zu einem Volumen an Wasser von insgesamt

2.500.000 m³ jährlich

aus Wassergewinnungsanlagen zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 16. November 2020 bis zum 16. Dezember 2020 einschließlich

bei der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 209 zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter dem Reiter „Wir über uns“ in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-46**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 07. Oktober 2020
Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.06.01.14-46 -

Im Auftrag
gez. Jannik Arndt

Stadt Willich

764/2020 Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zum 31.12.2019

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 3.947.830,71 Euro in voller Höhe an den städtischen Haushalt auszuschütten und hiervon einen Teilbetrag in Höhe von 2.447.830,71 Euro unverzüglich als Wiedereinlage der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zuzuführen. Der darüber hinausgehende Teilbetrag in Höhe von 1.500.000 Euro verbleibt als Teilausschüttung im städtischen Haushalt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 15.10.2020

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

gez. Hans
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2019

Abwasserbetrieb der Stadt Willich –ABW–

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bilanz**
- 2. Ergebnisrechnung**
- 3. Finanzrechnung**
- 4. Anhang**
- 5. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019**

Anlage 2

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Willich
Ergebnisrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3 +	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.455.450,87	11.543.233,33	11.335.801,07	207.432,26
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	241.205,32	213.600,00	159.190,43	54.409,57
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.600.000,00	1.700.000,00	1.700.000,00	0,00
7 +	sonstige ordentliche Erträge	320.886,97	2.300,00	312.903,10	-310.603,10
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
9 +	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	ordentliche Erträge	13.617.543,16	13.469.133,33	13.507.894,60	-38.761,27
11 -	Personalaufwendungen	-823.118,45	-935.588,80	-844.432,40	-91.156,40
12 -	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.059.336,84	-2.872.820,00	-2.157.793,28	-715.026,72
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-2.075.415,75	-2.113.280,96	-2.103.114,87	-10.166,09
15 -	Transferaufwendungen	-3.275.600,32	-3.525.720,00	-3.407.210,92	-118.509,08
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-329.955,37	-499.468,00	-429.785,06	-69.682,94
17 =	ordentliche Aufwendungen	-8.563.426,73	-9.946.877,76	-8.942.336,53	-1.004.541,23
18 =	ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	5.054.116,43	3.522.255,57	4.565.558,07	-1.043.302,50
19 +	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-704.105,41	-754.185,00	-617.727,36	-136.457,64
21 =	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-704.105,41	-754.185,00	-617.727,36	-136.457,64
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.350.011,02	2.768.070,57	3.947.830,71	-1.179.760,14
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 =	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	4.350.011,02	2.768.070,57	3.947.830,71	-1.179.760,14

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Willich
Anlage 3
Finanzrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des	Fort-	Ist-Ergebnis des	Vergleich
		Vorjahres	geschriebener	Wirtschafts-	Ansatz/Ist (Sp. 3 /
		EUR	Wirtschafts-	jahres	Sp.2
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.113.182,17	11.531.800,00	12.611.742,25	-1.079.942,25
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	190.657,20	213.600,00	157.058,31	56.541,69
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.600.000,00	1.700.000,00	1.700.000,00	0,00
7 +	sonstige Einzahlungen	303,95	2.300,00	539,85	1.760,15
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.904.143,32	13.447.700,00	14.469.340,41	-1.021.640,41
10 -	Personalauszahlungen	-802.121,19	-935.589,00	-868.160,03	-67.428,97
11 -	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.094.407,30	-2.872.820,00	-2.056.974,07	-815.845,93
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-776.537,12	-754.185,00	-706.576,95	-47.608,05
14 -	Transferauszahlungen	-3.276.194,06	-3.525.720,00	-3.402.210,92	-123.509,08
15 -	Sonstige Auszahlungen	-1.817.265,91	-499.468,00	-1.777.892,43	1.278.424,43
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.766.525,58	-8.587.782,00	-8.811.814,40	224.032,40
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	4.137.617,74	4.859.918,00	5.657.526,01	-797.608,01
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	140.285,21	120.000,00	77.582,93	42.417,07
22 +	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	3.294,19	-3.294,19
23 =	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	140.285,21	120.000,00	80.877,12	39.122,88
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.863.070,29	-10.062.484,00	-1.044.823,55	-9.017.660,45
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-71.543,39	-100.000,00	-106.943,12	6.943,12
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 -	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.934.613,68	-10.162.484,00	-1.151.766,67	-9.010.717,33
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.794.328,47	-10.042.484,00	-1.070.889,55	-8.971.594,45
32 =	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	1.343.289,27	-5.182.566,00	4.586.636,46	-9.769.202,46
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34 +	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.709.490,99	0,00	-1.640.080,98	1.640.080,98
36 -	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.709.490,99	0,00	-1.640.080,98	1.640.080,98
38 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-366.201,72	-5.182.566,00	2.946.555,48	-8.129.121,48
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.878.492,93	0,00	5.547.249,98	-5.547.249,98
40 +	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-9.968,51	0,00	24.778,17	-24.778,17
41 =	Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	5.502.322,70	-5.182.566,00	8.518.583,63	-13.701.149,63

Anhang zum 31. Dezember 2019

1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

1.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2019 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.2.1 Gliederung

Die Gliederung der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung entspricht den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW). Auf der Passivseite ist im Eigenkapital der Posten Stammkapital eingefügt worden.

1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

Anlage 4
Seite 2

1.3 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva

1.3.1 - Anlagevermögen -

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2019 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Posten umfasst Software bzw. Softwarelizenzen speziell für den Abwasserbetrieb.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

1.3.2 - Umlaufvermögen -

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen. Sie beinhalten im Wesentlichen die Entwässerungsgebühren, die Kanalanschlussbeiträge sowie Stundungszinsen und Säumniszuschläge.

Forderungsspiegel

	Stand 31.12.2019 EUR	mit einer Restlaufzeit			Stand 31.12.2018 EUR
		bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
2.1.1					
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen					
Gebühren	130.803,24	130.803,24	0,00	0,00	901.218,36
Beiträge	344.707,81	344.707,81	0,00	0,00	320.314,06
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	50.823,77	50.823,77	0,00	0,00	47.398,46
2.1.2					
Privatrechtliche Forderungen					
gegen privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	246,90
gegen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	17.123,31	17.123,31	0,00	0,00	68.228,30
Summe aller Forderungen	543.458,13	543.458,13	0,00	0,00	1.337.406,08

Anlage 4
Seite 3

Liquide Mittel

Der Posten stellt die im Einflussbereich des Abwasserbetriebes stehenden liquiden Mittel zum 31.12.2019 dar. Sie betragen zum Bilanzstichtag EUR 8.498.962,59.

1.3.3 - Aktive Rechnungsabgrenzung -

Unter diesem Posten sind sämtliche vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben ausgewiesen, soweit sie Aufwand für das Jahr 2020 darstellen.

Dazu zählen die Zahlungen an Beamte des Abwasserbetriebes für den Monat Januar 2020, deren Zahlung bereits im Dezember 2019 veranlasst wurde.

1.4 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva

1.4.1 - Eigenkapital -

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung EUR 8.000.000,00.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 31.12.2018	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro
Stammkapital	8.000.000,00	0,00	0,00	8.000.000,00
Allgemeine Rücklage	8.229.376,25	2.850.011,02	0,00	11.079.387,27
Jahresüberschuss	4.350.011,02	3.947.830,71	-4.350.011,02	3.947.830,71
Insgesamt	20.579.387,27	6.797.841,73	-4.350.011,02	23.027.217,98

1.4.2 - Sonderposten -

Gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO NRW sind Beiträge für Investitionen als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen und über die Nutzungsdauer des geförderten Anlagegegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Anlage 4
Seite 4

Der Sonderposten für die Kanalanschlussbeiträge wird in voller Höhe den jeweils aktivierten Anlagen zugeordnet und entsprechend deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich gem. § 44 Abs. 6 KomHVO sind bei Überdeckungen im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen Abwasser und Entsorgung Kleinkläranlagen zu erfassen. Veränderungen der Sonderposten sind ertragswirksam und beeinflussen daher die Ergebnisrechnung.

Die sonstigen Sonderposten werden gebildet bei der Übernahme von Abwasseranlagen, die im Rahmen von Erschließungsverträgen von Dritten hergestellt werden. Sie werden analog den Sonderposten für Beiträge über die Nutzungsdauer des Anlagengegenstands ertragswirksam aufgelöst.

1.4.3 - Rückstellungen -

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Rückstellungen für Überstunden und Resturlaub, interne und externe Jahresabschlusskosten sowie ausstehende Eingangsrechnungen und den negativen Marktwert eines Zinsswapgeschäftes.

Anlage 4
Seite 5

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

Bezeichnung Rückstellung	Stand	Inanspruch- nahme (I) Auflösung (A)	Zuführung	Stand
	01.01.2019			31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro
Interne und externe Jahresabschlusskosten	11.085,00	-11.085,00 (I)	17.627,50	17.627,50
Resturlaub	26.284,63	-26.284,63 (I)	33.910,15	33.910,15
Über-/Mehrarbeits- stunden	9.149,67	-9.149,67 (I)	12.100,64	12.100,64
Sonstige Rückstellungen				
Beihilfe u. Versorgung	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
Rechnungen	40.000,00	-40.000,00 (I)	50.000,00	50.000,00
RS für negativen Marktwert a. Zinsswap	1.174.545,46	-61.818,18 (I)	0,00	1.112.727,28
	1.261.064,76	-148.337,48	163.638,29	1.276.365,57

1.4.4 - Verbindlichkeiten -

Der nachfolgende Verbindlichkeitspiegel gibt eine detaillierte Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Schulden wieder. Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeitspiegel

	Stand	mit einer Restlaufzeit			Stand
	31.12.2019	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
4.1 für Investitionen	26.215.850,98	1.734.225,08	6.149.697,61	18.331.928,29	27.900.869,24
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	353.500,83	353.500,83	0,00	0,00	475.219,91
4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	132.952,33	58.952,33	74.000,00	0,00	134.655,36
Summe aller Verbindlichkeiten	26.702.304,14	2.146.678,24	6.223.697,61	18.331.928,29	28.510.744,51

Zur Absicherung des Risikos steigender Zinsen aus drei laufenden Darlehensverträgen werden zum Bilanzstichtag zwei Zinsaustauschgeschäfte (SWAP) bei der Commerzbank AG unterhalten. Hinsichtlich des SWAP und der beiden Darlehen besteht eine Bewertungseinheit. Insoweit liegt eine Abweichung zum Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW vor. Die in die Sicherungsbeziehung einbezogenen Darlehen weisen zum Bilanzstichtag eine Restvaluta von

Anlage 4
Seite 6

EUR 3.674.976,51 auf. Die Zinsabsicherung zwischen dem SWAP und den Grundgeschäften ist vollständig. Die Zinssätze, Bezugsgrößen und Zahlungszeitpunkte sind deckungsgleich.

Der Einsatz der Zinssicherungsgeschäfte erfolgt durch die Stadt (Kämmerei) im Rahmen des Kreditmanagements der Stadt.

1.5 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Im Berichtsjahr 2019 konnten öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von EUR 11.335.801,07 vereinnahmt werden.

Die Einnahmen basieren auf der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Entwässerungssatzung, Entwässerungsgebührensatzung, Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüssen.

Die Einnahmeentwicklung der Entwässerungsgebühren stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	Gebührensatz	Menge	2018	Gebühren- satz	Menge	2019
Schmutzwasser	2,98 €/m ³	2.555.881	7.616.525,27	3,34 €/m ³	2.485.153	8.300.409,57
Regenwasser	1,18 €/m ²	3.023.923	3.568.229,11	1,13 €/m ²	3.128.631	3.535.353,41
Gesamteinnahmen			11.184.754,38			11.835.762,98

Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Beiträge dar. Dem Sonderposten für Gebührenüberdeckungen wurden insgesamt EUR 1.554.658,54 zugeführt und EUR 311.396,53 aufgelöst. Entsprechend vermindert sich das Ergebnis.

Neben den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurden im Jahr 2019 auch privatrechtliche Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt EUR 159.190,43 vereinnahmt.

Anlage 4
Seite 7

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Entgelte aus der Erstattung für Grundstücksanschlussleitungen bzw. um zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Unter dem Posten Kostenerstattungen und Kostenumlagen wird die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst, wovon 1.700 TEUR von der Stadt Willich bezahlt wird.

Die Erträge aus der Auflösung des sonstigen Sonderpostens werden unter den sonstigen ordentlichen Erträgen ausgewiesen.

Die Personalaufwendungen für das Berichtsjahr 2019 sowie die zahlenmäßige Entwicklung des Personals stellen sich wie folgt dar:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	18	16
Bezüge/Vergütungen	640.064,82	629.685,93
Beiträge Versorgungskasse	76.511,42	103.149,16
Beiträge gesetzl. Sozialversicherung	102.279,67	87.506,77
Beihilfeaufwendungen	15.000,00	26.896,00
Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub / geleistete Überstunden	10.576,49	5.329,31
Rückstellungen für Altersteilzeit	0,00	-29.448,72
Summe Personalaufwendungen	<u>844.432,40</u>	<u>823.118,45</u>

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen einschließlich der TV-Untersuchungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die Unternehmervergütung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben, die elektronische Datenverarbeitung und die Explosionsschadendokumentation der Pumpstationen. Ferner wird hier die Kostenerstattung an die Wasserversorgung Willich GmbH für die Ermittlung des Wasserverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Entwässerungsgebühren verbucht.

Anlage 4
Seite 8

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die bilanziellen Abschreibungen betragen im Berichtsjahr EUR 2.103.114,87. Zur genauen Zusammensetzung der Abschreibungen wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

Weiterhin sind Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände zu entrichten. Diese sogenannten Verbandslasten werden nach den Grundsätzen der Gebührenermittlung erhoben.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich, Sachverständigen- und Beraterkosten sowie andere Verwaltungskosten. Auch werden hier die Aufwendungen für die Wartung des Betriebssoftwaresystems HydroDat verbucht.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen belaufen sich auf EUR 617.727,36. Davon betreffen EUR 546.899,73 Zinsen für Kredite aus Investitionen und Liquiditätssicherung und EUR 70.827,63 Zinssicherungsprämien.

1.6 Erläuterungen zur Gesamtfinanzzrechnung

Zur Finanzierung der Investitionen wurden im Berichtsjahr Kanalanschlussbeiträge in Höhe von EUR 80.877,12 vereinnahmt.

Demgegenüber wurden Zahlungen in Höhe von 1.045 TEUR für Baumaßnahmen sowie 107 TEUR für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen geleistet.

Die Ausgaben führten zum einen zur Aktivierung von im Berichtsjahr fertiggestellten Anlagen und zum anderen zu Zugängen bei den (noch nicht fertig gestellten) Anlagen im Bau.

Anlage 4
Seite 9

Im Wesentlichen verteilen sich die Auszahlungen auf folgende Maßnahmen:
Kanalsanierungen (481 TEUR), Kanal Markt (207 TEUR), Kanal und Regenbecken
Fadheider Straße/Hausbroicher Straße (243 TEUR).

Im Jahr 2019 erfolgten Tilgungsleistungen für Investitionsdarlehen in Höhe von
EUR 1.640.080,98.

Die Finanzrechnung des Wirtschaftsjahres 2019 schließt mit einem Stand der liquiden
Mittel von 8.518 TEUR ab und weicht somit um 19 TEUR von dem Bestand in der
Bilanz ab. Die Differenz lässt sich mit EDV-bedingten Abweichungen bei der Verbu-
chung einzelner Verbindlichkeiten erklären.

2. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen im
Sinne von § 45 Abs. 2 KomHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

3. Organe des Abwasserbetriebes

a) Betriebsleitung

Betriebsleiter ist Herr Andreas Hans. Herr Marc Ostermann ist Stellvertreter der Be-
triebsleitung.

b) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss bestand im Berichtsjahr 2019 aus den folgenden 17 Mitglie-
dern und der Vorsitzenden:

Amfaldern, Nanette

Bloser, Ursula

Becker, Hagen

(Vorsitzende)

Rechtsanwältin

Bankkauffrau

Einzelhandelskaufmann

Anlage 4
Seite 10

Dorgarthen, Martin	Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk	Lagerist
Helten, Hans-Peter	Kfz-Meister
Lenz, Jens	Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian	Industriekaufmann
Maaßen, Lukas	Student
Nicola, Detlef (stv. Vorsitzender)	Angestellter
Oerschkes, Dr. Ralf	Dipl.-Chemiker
Rixen, Linda	Verwaltungsfachangestellte
Rohs, Hans-Ulrich	Kaufmann
Schrömbges, Dr. Paul	Beigeordneter im Ruhestand
Scholz, Bärbel	Pensionärin
Vogt, Stefanie	Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas	Kfm. Angestellter

c) **Aufwendungen für die Organe**

Die Aufwendungen für die Betriebsleitung werden entsprechend ihres prozentualen Beschäftigungsanteils für den Abwasserbetrieb berechnet.

Für den Betriebsleiter ergibt sich ein AK-Anteil von 26%, so dass im Wirtschaftsjahr 2019 Gesamtbezüge in Höhe von EUR 22.401,59 (brutto) gezahlt wurden.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Willich, die entsprechend der gesamten Ratstätigkeit von der Stadt Willich gezahlt werden.

6. **Ergebnisverwendungsvorschlag**

Der Jahresüberschuss 2019 beläuft sich auf EUR 3.947.830,71.

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3.947.830,71 in voller Höhe an den städtischen Haushalt auszuschütten und hiervon einen Teilbetrag in Höhe von EUR 2.447.830,71 unverzüglich als Wiedereinlage der Allgemeinen

Anlage 4
Seite 11

Rücklage des Abwasserbetriebes zuzuführen. Demgemäß verbleibt der darüber hinausgehende Teilbetrag in Höhe von EUR 1.500.000,00 als Teilausschüttung im städtischen Haushalt.

Willich, den 25.05.2020

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Die Betriebsleitung

Andreas Hans



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Abwasserbetriebes der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.05.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserbetriebs der Stadt Willich. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht

aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

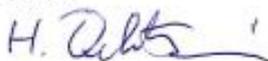
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.10.2020

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



765/2020 Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2019

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Niersplank 5 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 29. Oktober 2020

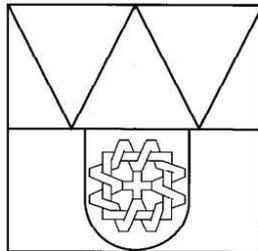
Gemeinschaftsbetriebe Willich

gez.:

(Kuhlen)

Betriebsleiter

Anlage 1
Seite 1



Geschäftsbericht

zum

31. Dezember 2019

Gemeinschaftsbetriebe Willich

Elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 2

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagespiegel
5. Verbindlichkeitsspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach
Betriebszweigen
7. Lagebericht

Elektronische Kopie

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Anlage 1
Seite 3

A.K.T.I.V.A.		Stand		P.A.S.S.I.V.A.		Vergleich 31.12.2018 EUR
		31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	
Bilanz zum 31. Dezember 2019						
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1.	Grundstücke und Bauten	1.170.452,88	1.315.422,96	250.000,00	250.000,00	
2.	Technische Anlagen und Maschinen	342.214,00	321.509,00	942.847,05	938.242,26	
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.401.716,00	1.201.926,00	1.139.000,00	959.000,00	
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.261.374,62	1.555.736,23 (4.394.594,19) (4.394.594,19)	371.765,35	184.604,79 (2.331.847,05)	
			5.175.757,50	2.703.612,40	52.862,00	
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
-.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	112.184,76	114.834,25 (114.834,25)	709.095,00	699.600,00 (699.600,00)	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.270,90	1.329,36	4.898.350,28	4.949.112,28	
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)					
2.	Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	493.772,29	769.265,56	90.340,43	74.935,07	
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)					
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	32.256,60	1.422,74	251.882,82	13.570,30	
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)					
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten						
		527.299,79	(772.017,66)	105.071,84	46.785,45	
		2.999.240,24	2.873.678,40			
			(3.760.530,31)			
			3.638.724,79	5.345.645,37	(5.084.403,10)	
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
-.	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	12.409,48	13.387,65 (13.387,65)			
			8.168.512,15	8.826.891,77	8.168.512,15	

Elektronische Kopie

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Anlage 1
Seite 4

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	2019		2018
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		7.521.537,70	7.228.639,51
2. Sonstige betriebliche Erträge		720.617,61	95.421,26
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-347.476,39		-273.445,99
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-933.349,53</u>		<u>-915.003,45</u>
		-1.280.825,92	-(1.188.449,44)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.054.425,16		-3.765.130,19
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 369.740,94 (Vj: EUR 289.146,56)	<u>-1.218.311,28</u>		<u>-1.019.345,63</u>
		-5.272.736,44	-(4.784.475,82)
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen			-395.641,80
		-435.352,41	-(395.641,80)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-853.208,64	-741.103,10
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		117,57	0,00
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 117,57 (Vj: EUR 0,00)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-28.384,12	-29.785,82
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 0,00 (Vj: EUR 423,79)			
9. Jahresüberschuss		<u><u>371.765,35</u></u>	<u><u>184.604,79</u></u>

Elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 5

**Anhang zum 31. Dezember 2019
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW**

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW (im folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt) für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften, aufgestellt. Sitz des Betriebes ist Niersplank 5, 47877 Willich.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NRW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

Die Bilanzierungsmethoden richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 242 bis 251 HGB sowie ergänzend nach den Vorschriften der §§ 264 bis 278 HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung § 275 HGB, wobei das Gesamtkostenverfahren zum Ansatz kommt.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

I. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

II. Umlaufvermögen

a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich der Unterhaltung der Fahrzeuge und Maschinen, beim Büromaterial sowie der Materialien Verkehrszeichen, Baumaterialien u.ä. Waren für Straßenbau / Winterdienst und Unterhaltung Geräte und Maschinen im Straßenbau erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB. Im Bereich der Baumaterialien und ähnlichen Waren wurde für Schreinerei und Spielplatzkolonne nach Bestandsaufnahme ein neuer Festwert gebildet.

b. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen - wie im Vorjahr - nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 493,7 T€ ausgewiesen.

III. Eigenkapital

Nach der Betriebssatzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	938,2 T€	4,6 T€	942,8 T€
zweckgeb. Rücklage	959,0 T€	180,0 T€	1.139,0 T€
Jahresüberschuss	184,6 T€	187,2 T€	371,8 T€
Eigenkapital	2.331,8 T€	371,8 T€	2.703,6 T€

Gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2018 verändert sich die Allgemeine Rücklage durch die Zuführung von 4,6 T€ aus dem Jahresüberschuss 2018. Die zweckgebundene Rücklage für den Neubau eines Betriebshofes verändert sich durch die Zuführung von 180,0 T€.

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von 371,8 T€ ab.

IV. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (435,3 T€), Rückstellung für Altersteilzeit (85,4 T€), Bereitschaftsstunden Dezember (25,0 T€) sowie die Umlagen Pensionen Beamte (62,0 T€) und Umlagen Beihilfen Beamte (26,0 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses (11,2 T€), Kosten durch die GPA (0,7 T€), Kosten für den Gesamtabchluss

Anlage 1
Seite 7

(2,0 T€) interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€) und Aktenaufbewahrung (6,0 T€) und eine Gehweginstandsetzung (31,0 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
Rückstellungen für Personal	551,4 T€	11,9 T€	563,3 T€
Rückstellungen Altersteilzeit	73,2 T€	12,2 T€	85,4 T€
Sonstige Rückstellungen	75,0 T€	-14,6 T€	60,4 T€
Summe Rückstellungen	699,6 T€	9,5 T€	709,1 T€

V. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. **Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2018 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2019 wie folgt entwickelt:

	<u>2018</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2019</u>
Friedhofswesen	946,0 T€	-40,3 T€	905,7 T€
Grünpflege	2.765,2 T€	206,2 T€	2.971,4 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	1.650,4 T€	49,0 T€	1.699,4 T€
Tiefbau	739,1 T€	2,9 T€	742,0 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	488,2 T€	125,9 T€	614,1 T€
Abwasser	639,7 T€	-50,8 T€	588,9 T€
Betriebserträge Sparten	7.228,6 T€	292,9 T€	7.521,5 T€

Anlage 1
Seite 8

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2019 und des Personalaufwandes in 2019 stellt sich wie folgt dar:

	<u>2018</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2019</u>
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	97	11	108
Löhne, Gehälter, Vergütungen	3.765,1 T€	289,0 T€	4.054,1 T€
Soziale Abgaben	730,2 T€	118,7 T€	848,9 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstüt- zung	289,2 T€	80,5 T€	369,7 T€
Summe	4.784,5 T€	488,2 T€	5.272,7 T€

Die Zinsaufwendungen betreffen im Wesentlichen Zinsen für drei Fremddarlehen (28,4 T€).

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungs-Zuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen unbefristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 14 T€ pro Jahr und zwei Mietverträge für Hallen-, Werkstatt- und Büroräume auf dem Grundstück Hundspohlweg 23 in Höhe von 132 T€ pro Jahr. Zusätzlich bestehen Prüf- und Wartungsverträge deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

Anlage 1
Seite 9

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 96 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 9.460,00 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 78.285,78 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 83,31 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

Amfaldern, Nanette		Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	Vorsitzende	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Maaßen, Lukas		Student
Nicola, Detlef	stellvertr. Vorsitzender	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Rixen, Linda		Verwaltungsbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Dr. Schrömbges, Paul		1. Beigeordneter i.R.
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2019 zu zwei Sitzungen zusammen.

Elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 10

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratsfähigkeit gezahlt wurden.

Eine gesonderte Entschädigung wird vom Eigenbetrieb nicht gezahlt.

VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor, aus dem Jahresüberschuss von 371.765,35 € den Betrag von 370.000,00 € der Zweckgebundenen Rücklage für den Neubau und die Einrichtung am Siemensring und den Betrag von 1.765,35 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, 30. März 2020



Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

Elektronische Kopie

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand	
	31.12.2018	EUR	EUR	EUR	31.12.2018	EUR	EUR	31.12.2018	31.12.2019	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände											
- EDV-Software	19.840,55	0,00	0,00	0,00	19.840,55	0,00	0,00	19.840,55	0,00	0,00	0,00
	19.840,55	0,00	0,00	0,00	19.840,55	0,00	0,00	19.840,55	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen											
1. Grundstücke und Bauten	1.668.188,37	0,00	-495.698,98	0,00	1.172.489,39	1.726,00	352.454,90	352.765,41	1.315.422,96	1.170.452,88	
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.289.340,67	131.422,04	-55.852,35	0,00	1.364.910,36	110.499,04	55.634,35	967.831,67	321.509,00	342.214,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.400.928,24	522.917,37	0,00	0,00	3.923.845,61	323.127,37	0,00	2.199.002,24	1.201.926,00	1.401.716,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.555.736,23	705.638,39	0,00	0,00	2.261.374,62	0,00	0,00	0,00	1.555.736,23	2.261.374,62	
	7.914.193,51	1.359.977,80	-551.551,33	0,00	8.722.619,98	435.352,41	408.089,25	3.519.599,32	4.394.594,19	5.175.757,50	
	7.934.034,06	1.359.977,80	-551.551,33	0,00	8.742.460,53	435.352,41	408.089,25	3.539.439,87	4.394.594,19	5.175.757,50	

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2019

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge €	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.898.350,28 (Vj. 4.949.112,28)	259.119,12 (Vj. 50.762,00)	1.252.511,16 (Vj. 1.235.150,28)	3.386.720,00 (Vj. 3.663.200,00)	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.340,43 (Vj. 74.935,07)	90.340,43 (Vj. 74.935,07)	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	251.882,82 (Vj. 13.570,30)	251.882,82 (Vj. 13.570,30)	-	-	-	-
4. Sonstige Verbindlichkeiten	105.071,84 (Vj. 46.785,45)	105.071,84 (Vj. 46.785,45)	-	-	-	-
	<u>5.345.645,37</u>	<u>706.414,21</u>	<u>1.252.511,16</u>	<u>3.386.720,00</u>	<u>-</u>	<u>-</u>

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen der Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- für das Wirtschaftsjahr 2019							
	Betrag insgs. €	Friedhofs- wesen €	Grünpflege €	Winterdienst und Stadtreinigung €	Tiefbau €	Werkstätten, Transporte u.ä. €	Abwasser €
1. Umsatzerlöse	7.521.537,70	905.755,24	2.971.411,08	1.699.424,55	742.025,69	614.069,26	588.851,88
2. sonstige betriebliche Erträge	720.617,61	84.548,54	303.717,68	156.024,76	65.002,27	46.800,47	64.523,89
3. Materialaufwand	-1.280.825,92	-134.791,34	-488.044,84	-192.619,96	-224.851,28	-175.948,28	-64.570,22
4. Personalaufwand	-5.272.736,44	-635.598,51	-2.061.147,43	-1.325.087,02	-447.704,37	-354.423,31	-448.775,80
5. Abschreibungen	-435.352,41	-52.023,24	-179.343,29	-95.832,29	-39.701,95	-28.749,69	-39.701,95
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-853.208,64	-105.898,60	-355.381,46	-184.854,04	-75.841,90	-55.117,71	-76.114,93
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-28.266,55	-3.377,75	-11.644,40	-6.222,20	-2.577,77	-1.866,66	-2.577,77
8. Jahresüberschuss	371.765,35	58.614,34	179.567,34	50.833,80	16.350,69	44.764,08	21.635,10

Anlage 1
Seite 14

**Lagebericht
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
für das Wirtschaftsjahr 2019**

I. Grundlagen des Eigenbetriebes und Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- wurden durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 1997 zum 1. Januar 1998 gegründet. Er wird organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung und den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde am 18. Dezember 2009 beschlossen.

Die Gemeinschaftsbetriebe stellen einen reinen Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Willich dar. Zweck der Gemeinschaftsbetriebe sind die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Friedhofswesen, Grünpflege, Winterdienst und Stadtreinigung, operative Abfallwirtschaft einschl. Betrieb des Wertstoffhofes, Tiefbau, Werkstätten und Transporte sowie im Bereich Abwasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte für die Stadt Willich.

Der Stadtoberverwaltungsrat Bernd Kuhlen ist gemäß § 3 der Betriebssatzung Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe. Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW beschäftigen für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm. Der Betrieb hat im Stadtgebiet in den Ortsteilen Willich und Neersen je eine Betriebsstätte.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird ein Jahresüberschuss von 371,8 T€ (Vorjahr: 184,6 T€) ausgewiesen. Bezogen auf die erwirtschafteten Umsatzerlöse ergibt sich eine Umsatzrentabilität von 4,9 % (Vorjahr: 2,5 %).

Für 2019 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 22,8 T€ geplant worden. Das den erwarteten Jahresgewinn übersteigende Jahresergebnis ist im Wesentlichen auf den Liquiditätserlös aus dem Verkauf der Liegenschaft Niersplank 5 in Aufrechnung von Restbuchwert und Kaufpreis an die Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich zurück zu führen. Die Betriebsleitung beurteilt die Geschäftsentwicklung des Betriebes in 2019 als stabil.

Elektronische Kopie

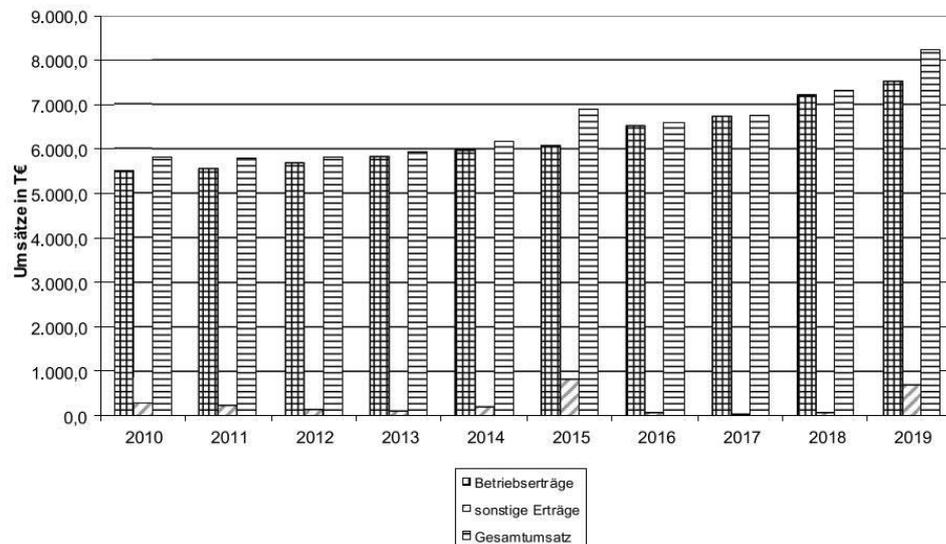
b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2019 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2019		2018	
1. Umsatzerlöse	7.521,5 T€		7.228,6 T€	
2. Sonstige betriebliche Erträge	720,6 T€	8.242,1 T€	95,4 T€	7.324,0 T€
3. Materialaufwand/Unterhaltung		-1.280,8 T€		-1.188,4 T€
4. Personalaufwand		-5.272,7 T€		-4.784,5 T€
5. Abschreibungen		-435,4 T€		-395,6 T€
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-853,2 T€		-741,1 T€
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-28,2 T€		-29,8 T€
8. Jahresüberschuss		371,8 T€		184,6 T€

Umsatzentwicklung von GBW



Anlage 1
Seite 16

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2019 verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2019
Friedhofswesen	58,6 T€
Grünpflege	179,6 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	50,8 T€
Tiefbau	16,4 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	44,8 T€
Abwasser	21,6 T€
Betriebserträge Sparten	371,8 T€

Bei vertiefter Analyse der Aufwands- und Leistungsdaten können zum Berichtsjahr 2019 weitere Kennzahlen zur Ertragslage dargestellt werden:

	2019	2018
<u>Personalaufwand</u>	5.273	4.784
Gesamtleistung	7.521	7.229
Personalquote in %	70,1	66,2
<u>Materialaufwand</u>	1.281	1.188
Gesamtleistung	7.521	7.229
Materialquote in %	17,0	16,4

2. Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurden 1.360,0 T€ in das Anlagevermögen investiert. Hierbei handelte es sich überwiegend um Gebäude (Anlagen im Bau), technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge. Die getätigten Investitionen wurden durch Abschreibungen, Eigenkapital und Fremddarlehen gedeckt.

Bei Betrachtung von Investitionen und Mittelherkunft ergibt sich folgende Entwicklung der Anlagenintensität und der Fremdkapitalquote:

	2019	2018
<u>Anlagevermögen</u>	5.176	4.395
Gesamtvermögen	8.827	8.169
Anlagenintensität in %	58,6	53,8
<u>Fremdkapital</u>	6.055	5.785
Gesamtkapital	8.827	8.169
Verschuldungsgrad in %	68,6	70,8

Elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 17

Die Vermögenslage ist gut. Die Anlagendeckung beträgt unter Berücksichtigung der lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 143,2 % (Vorjahr: 165,7 %). Die Forderung, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert sein soll, ist somit vollständig erfüllt.

Unter Einbeziehung des Jahresüberschusses betrug die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag 30,6 % (Vorjahr: 28,5 %).

Zum Bilanzstichtag übersteigen die liquiden Mittel sowie die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (3.527 T€) die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten (1.415 T€) um 2.112 T€ (Vorjahr: 2.773 T€), sodass die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sichergestellt war. Die langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 4.639 T€ (Vorjahr: 4.899 T€) haben zum Bilanzstichtag einen Anteil von 52,6 % (Vorjahr: 60,0 %) an der Bilanzsumme.

3. Finanzlage

Die Liquidität des Eigenbetriebes ist durch ausreichende Liquidität und die Kreditlinien bei der Stadtkasse gesichert. Die Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf erfolgt mit Hilfe des Investitions- und Finanzplanes.

Anlage 1
Seite 18

Die liquiden Mittel bestehen aus dem Konto bei der Sparkasse Krefeld und der Wechselgeldkasse. Diese beziffern sich zum 31. Dezember 2019 auf 2.999,2 T€ (Vorjahr: 2.873,6 T€). Die wesentlichen Daten der Finanzlage können der nachfolgenden Kapitalflussrechnung entnommen werden:

	2019 T€	2018 T€
<u>Jahresergebnis</u>	372	185
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	435	396
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	10	67
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	247	177
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	311	-262
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-457	6
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	28	30
= <u>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</u>	946	599
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	618	6
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.360	-668
= <u>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</u>	-742	-662
- Auszahlungen für Tilgungen von Darlehen	-51	-49
- Gezahlte Zinsen	-28	-30
= <u>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</u>	-79	-79
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	125	-142
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.874	3.016
= <u>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u>	2.999	2.874

Elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 19

III. Prognosebericht

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 förmlich festgestellt. Laut Wirtschaftsplan wird in der Aufrechnung von Betriebserträgen und Aufwendungen ein Ergebnis in Höhe von 5 T€ kalkuliert.

Die GBW sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadtverwaltung Willich und erbringen somit ihre Leistungen ausschließlich intern. Zielsetzung der GBW ist nicht die Gewinnerzielung, sondern Ergebnisse zu erreichen, die den Aufwand decken, den Erhalt des Anlagevermögens sichern und innovative technische Weiterentwicklungen ermöglichen.

Die GBW sind in ihrer Wirtschaftsplanung damit mittelbar abhängig von den Budgetentwicklungen im städtischen Haushalt und unmittelbar von den Entscheidungen des Betriebsausschusses und des Stadtrates zum Wirtschaftsplan. Da sichergestellt ist, dass bei Auftragsvergaben von Politik und Verwaltung den GBW im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Priorität vor Fremdvergaben eingeräumt wird, ergibt sich hier kein besonderes Risiko.

Die Prognosen in den einzelnen Betriebssparten stellen sich im Jahresergebnis 2019 und der Fortschreibung im Wirtschaftsplan 2020 wie folgt dar:

Friedhöfe:

Das Spartenergebnis der Friedhöfe ergibt sich zu 2/3 aus der Grünflächenunterhaltung der parkähnlichen Anlagen und zu 1/3 aus dem Bestattungswesen. Letzteres ist abhängig von der Art und Anzahl der Bestattungsvorgänge. Die aus 2018 fortgesetzte Aktion der Friedhofsverwaltung zur Abräumung ungepflegter Grabstellen bei erfolglosen Inanspruchnahmeversuchen Nutzungsberechtigter erreicht ein deutlich besseres Gesamtpflegebild auf den Friedhöfen.

Grünflächenunterhaltung:

Die Grünflächenunterhaltung ist in der Dauerpflege im Wesentlichen durch Jahresaufträge mit verbindlich verhandelten Leistungsverzeichnissen abgedeckt. Veränderungen im Budget und von Leistungsstandards sind mit den Auftraggebern schon in der Planungsphase abgestimmt, so dass sich der Betrieb mit der eigenen Jahresplanung frühzeitig darauf einstellen kann.

Winterdienst und Stadtreinigung:

Die Umsätze der Stadtreinigung mit Teilbereichen der städtischen Abfallwirtschaft und dem Einsatz von zwei Kleinkehrmaschinen sind für den Betrieb sicher, da diese jedenfalls über den städtischen Gebührenhaushalt refinanziert sind. Der witterungsabhängige Winterdienst hingegen kor-

Anlage 1
Seite 20

respondiert einerseits relativ neutral innerhalb der Sparte mit Ausfällen in der Straßenreinigung, aber auch spartenübergreifend mit der Sparte Straßenbau. Hieraus ergibt sich kaum ein Gesamtergebnisrisiko, aber es sind Abweichungen beim Spartenvergleich mit Vorjahren je nach saisonaler Besonderheit möglich.

Durch den Aufbau einer zusätzlichen Kolonne mit zusätzlicher Personalaufstockung aus einer geförderten Aktion der Arbeitsagentur wird flexibel auf Pflege- und Reinigungsmissstände aus eigener Beobachtung und auf Hinweisen aus der Bevölkerung reagiert.

Tiefbau:

Im Tiefbau werden im Wesentlichen laufende kleinere Reparaturaufträge erledigt und sämtliche städtischen Beschilderungen gesetzt und gepflegt. Gerade die Aufgaben der Schilderwerkstatt haben im Rahmen von notwendigen Pflegemaßnahmen an Verkehrs- und Straßenbenennungsschildern und höheren Anforderungen bei öffentlichen Veranstaltungen an verkehrlenkenden und –sichernden Einrichtungen erheblich zugenommen. Hier sind dauerhaft drei Arbeitskräfte gebunden. Dem wird durch eine Stellenausweitung im Wirtschaftsjahr 2019 Rechnung getragen. Alle Mitarbeiter sind in den Frost- und Schneeperioden im Winterdienst eingesetzt. Diese Schwankungen müssen spartenübergreifend betrachtet werden.

Werkstätten:

Die Kfz-Werkstatt stellt einen Hilfsbetrieb zur ausschließlichen Betreuung der GBW-eigenen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dar. Aus logistischen und kapazitiven Gründen werden einige Arbeiten auch an externe Werkstätten vergeben. Eine mangelnde Auslastung ergibt sich im Grunde nie. Die städtische Schreinerei arbeitet für alle Bereiche der städtischen Verwaltung in Erhalt und Zuwachs des Einrichtungsvermögens und ist neben der Schlosserei in die Unterhaltung der Spielgeräte auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen eingesetzt. Auslastungsdefizite sind keine zu verzeichnen.

Abwasser:

Die städtischen Abwasseranlagen werden durch vier Pumpenwärter und zwei Gärtner unterhalten. Schwankungen treten hier insbesondere im Bereitschaftsdienst der Pumpenwärter auf. Die Umsatzerlöse sind aber durch feste interne Verträge und Refinanzierung im Gebührenhaushalt jederzeit gesichert. Eine weitere personelle Unterstützung wurde im Stellenplan 2019 ermöglicht, wird aber erst in 2020 umgesetzt.

Die Prognose für das Wirtschaftsjahr wird jeweils im Vorjahr durch den Wirtschaftsplan manifestiert. Der Wirtschaftsplan muss hierbei die geplanten städtischen Aufwendungen für die GBW zu

Anlage 1
Seite 21

einem Zeitpunkt als gegeben annehmen, zu dem der städtische Haushalt noch nicht verabschiedet und rechtskräftig geworden ist. Alle tatsächlichen Abweichungen beeinflussen sofort das Planergebnis, das sich gegen im Wesentlichen an der reinen Aufwandsdeckung orientiert. Auch die kalkulierten Aufwände und Erträge für Leistungen im Winterdienst sind immer schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres witterungsbedingt stark ergebnisbeeinflussend.

In 2020 sind nach heutigem Stand zwei Faktoren ergebnisbeeinflussend. Zum einen steht in der Mitte des Jahres der Umzug in die neue Betriebsstätte am Siemensring 13 an und zum anderen werden die Leistungen der GBW sich flexibel an die Anforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie anpassen müssen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die GBW sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend einzuschätzen. Die Aufgabenerfüllung durch die GBW bleibt auch während der kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemieauswirkungen grundsätzlich erhalten. Herausforderungen ergeben sich für die Organisation der einzelnen Tätigkeiten. Zurzeit wird aber in Gesamtschau davon ausgegangen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die GBW eher begrenzt sind.

Damit ist die große Herausforderung in diesem Jahr neben den normalen kapazitätsausfüllenden Leistungsanforderungen die besonderen mit abdecken zu müssen. Dies ist aber im Wesentlichen eine logistisch besondere Anstrengung, ein Finanzrisiko geht damit nicht einher.

IV. Chancen und Risikobericht

Das Risikofrüherkennungssystem von GBW benennt verschiedene Maßnahmen zur Risikoerkennung um die Leistungs-, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele zu erreichen. Das Controlling mit der vorhandenen Kostenrechnung ist ein Teil des Risikofrüherkennungssystems. Durch die Einrichtung eines Überwachungssystems ist es möglich, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zum Risikofrüherkennungssystem von GBW gehören:

- die Definition von technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und personellen Risiken
- Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
- die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und
- die Dokumentation

Regelmäßige Auswertungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kostenrechnung, das quartalsmäßige Berichtswesen, das Mahnwesen sowie der jährlich zu erstellende Wirtschafts-

Anlage 1
Seite 22

plan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Darüber hinaus erfolgen wöchentlich Besprechungen der Betriebsleitung mit den Führungskräften. Das beim Eigenbetrieb eingerichtete Mahnwesen ermöglicht des Weiteren eine zeitnahe Kontrolle noch ausstehender Zahlungseingänge.

Spartenübergreifend wurde nach Rücksprache mit den Auftraggebern in der Stadtverwaltung eine Anpassung der Verrechnungssätze für die Positionen der Leistungsverzeichnisse fortgeführt.

Das Risikofrüherkennungssystem wird kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Da es sich bei den Forderungen überwiegend um Forderungen an die Stadt Willich/andere Eigenbetriebe handelt, ist das Ausfallrisiko als gering einzuschätzen.

V. Berichterstattung zu den Feststellungen nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Elektronische Kopie

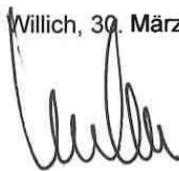
Anlage 1
Seite 23

VI. Sonstiges

Die GBW bieten auch 2020 insgesamt 12 Ausbildungsplätze in den Berufsbildern Tischler, Tiefbauer und Garten- und Landschaftsbauer an. Die GBW betreuen laufend in Kooperation mit Nabu und Eva-Lorenz-Station zwei Mitarbeiterinnen im freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ). Weiter werden in Kooperation mit den städtischen Schulen Schülerpraktika durchgeführt. Auch das Angebot zum Ableisten von Sozialstunden wird weiter angenommen. Gemessen an der Betriebsgröße ist dieses Engagement als relativ hoch einzuschätzen. Der Betrieb wird damit seinem selbstdefinierten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorbildanspruch gerecht. Der Betrieb ist auch bemüht, die Mitarbeiter zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Willich zu motivieren und ist bei der Personalgewinnung, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, aus den Reihen der freiwilligen Feuerwehr erfolgreich hier weitere Ergänzungen zu finden. So trägt der Betrieb zur notwendigen Tagesverfügbarkeit der Feuerwehr positiv bei.

Die Betriebsleitung dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren persönlichen Einsatz in 2019 für den Betrieb.

Willich, 30. März 2020



Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m.

Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.04.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW* unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich

*Für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.10.2020

gpaNRW

Im Auftrag

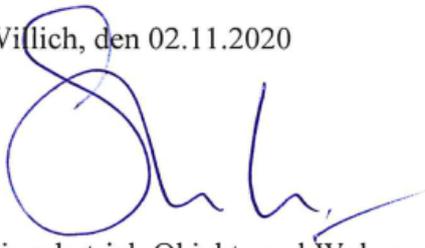
Harald Debertshäuser

766/2020 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2019

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau, Viersener Straße 2, Zimmer 204, 47877 Willich, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 02.11.2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a cursive 't' and 'u'.

Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau
Stukenberg
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2019

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
6. Lagebericht

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	2019	Vorjahr 2018
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	2.311.845,45	2.221
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	35.719,97	36
3. Sonstige betriebliche Erträge	548.300,53	59
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-841.752,83</u>	-404
	-841.752,83	-(404)
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.093.528,15	-909
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 119.556,47 (Vj: TEUR 109)	<u>-331.693,93</u>	-279
	-1.425.222,08	-(1.188)
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-251.051,84</u>	-188
	-251.051,84	-(188)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-278.307,45	-299
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)	-67.362,53	-70
9. Jahresüberschuss	<u><u>32.169,22</u></u>	<u><u>167</u></u>

**Anhang zum Jahresabschluss
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
zum 31. Dezember 2019**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2019 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2016, in Verbindung mit den anzuwendenden, für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, aufgestellt.

Sitz des Betriebes ist Willich.

Nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, ist der Eigenbetrieb mit der Beratung, Planung und Durchführung von Neubau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, dem Gebäudemanagement und der Bewirtschaftung und Pflege des städtischen Mietwohnungsbestandes und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte für die Stadt Willich betraut.

Dem Betrieb ist Immobilienvermögen wirtschaftlich zugeordnet, welches auf eigene Rechnung instandgesetzt, instandgehalten und bewirtschaftet wird. Hinsichtlich der Bauunterhaltung Dach und Fach und Bewirtschaftung des nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilienvermögens erhält der Betrieb unterjährig städtische Mittel (Bauunterhaltung Dach und Fach; ungeplante Instandhaltung; Bewirtschaftung Gebäude) für die auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen. Zum Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung über die vorgenannten Mittel nach dem tatsächlichen Aufwand.

Ab dem 01.01.2016 wird der Zahlungsverkehr für die dem Betrieb nicht zugeordneten Immobilien der Stadt Willich über ein gesondertes Konto abgewickelt.

Dieses Bankkonto ist dem Kontenkompensationsring der Stadt Willich zugeordnet. Insgesamt weist das Treuhandvermögen zum Bilanzstichtag einen Saldo von 704.127,24 € zu Lasten des Eigenbetriebes aus.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für die vorbeschriebenen, auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen hat auf Ebene des Betriebes keine Ergebnisauswirkung. Die sich aus den vorbeschriebenen Maßnahmen ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2019 sind nachfolgend bei den entsprechenden Bilanzposten erläutert.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus diesen Geschäftsfeldern betrug in 2019

▪ Bauunterhaltung Dach und Fach	1.429.167,73 €
▪ Sonstige Instandhaltung	1.426.346,19 €
▪ Bewirtschaftung Gebäude	2.830.188,94 €

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für Neubau- bzw. größere Instandsetzungsmaßnahmen des nicht dem Betrieb wirtschaftlich zugeordneten städtischen Immobilienvermögens wird – abweichend von den zuvor beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen – unmittelbar auf separaten Konten der Kernverwaltung erfasst und über ein Bankkonto des Kernhaushalts verausgabt.

Der Jahresabschluss weist zum 31. Dezember 2019 einen Gewinn in Höhe von 32.169,22 € aus.

Zum 31. Dezember 2019 ergibt sich eine Bilanzsumme von 13.900.897,40 € gegenüber 12.845.474,24 € im Vorjahr.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die letzte Anlageninventur fand im September 2018 statt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Wertgrenze von 250,00 € wurden auf Aufwandskonten gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 250,00 € und 1.000,00 € wurden im Anlagevermögen einzeln erfasst.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Das Ausfallrisiko für bestehende Forderungen ist in ausreichender Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen haben grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Darüber hinaus besteht eine Forderung gegenüber der Krickler-Stiftung mit einer Restlaufzeit über einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen enthalten in angemessener Höhe alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden die voraussichtlichen zukünftigen Erfüllungsbeträge berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % berücksichtigt.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Angaben zur Bilanz sowie zur GuV

a) Bilanz

Aktivseite

A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wiesen zum 31. Dezember 2019 einen Restbuchwert in Höhe von 12.945,00 € (Vorjahr: 7.444,00 €) aus.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde eine neue CAD-Lizenz für Bauzeichnungen erworben.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

A. II.1. Grund und Boden

Der Bodenwert wies zum 31. Dezember 2018 einen Restbuchwert in Höhe von 2.576.828,61 € aus.

Der Buchwert zum 31.12.2019 beträgt 2.581.326,81 €.

Die Veränderung resultiert aus Vermessungsleistungen am Objekt Karl-Kox-Str. 11a – e.

A. II.2. Gebäude

Die Gebäudewerte wiesen zum 31. Dezember 2018 einen Restbuchwert in Höhe von 8.287.463,86 € aus.

In 2019 wurden fünf Einfamilienreihenhäuser für Flüchtlinge in Neersen am Standort Karl-Kox-Str. fertig gestellt und in Betrieb genommen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten hierfür betragen insgesamt 1.278.691,37 €. Die Häuser werden über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben.

Für die 9 Einfamilienhäuser Fontanestr. 48 – 64 in Schiefbahn fielen nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe von 26.430,38 € an.

Die Abschreibung der Gebäude erfolgte linear.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2019 beträgt 9.380.722,00 €.

A. II.3. Außenanlagen

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2018 betrug 59.629,00 €.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Außenanlagen am Standort Karl-Kox-Str. 11a – e in Neersen betragen insgesamt 48.596,87 €.

Am Standort Niersweg in Neersen sind im abgelaufenen Wirtschaftsjahr nachträgliche Anschaffungskosten mit einem Wert von 14.681,81 € angefallen.

Die Abschreibung erfolgt linear über eine Nutzungsdauer von jeweils 10 Jahren.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2019 beträgt 111.423,00 €.

A. II.4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wiesen zum 31. Dezember 2018 einen Restbuchwert in Höhe von 93.576,00 € aus.

Dem Betrieb wurde ein Elektrofahrzeug im Wert von 20.578,93 € zugewiesen. Zur Anschaffung wurde in Zuschuss aus Bundesmitteln in Höhe von 7.301,25 € gewährt. Der Zuschuss wird als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite unter Position B. ausgewiesen und wie das Fahrzeug über einen Zeitraum von 6 Jahren abgeschrieben.

Die neu errichteten Flüchtlingshäuser Karl-Kox-Str. 11a - e wurden mit Einbauküchen im Wert von 12.659,22 € ausgestattet.

Des Weiteren wurden zusätzliche Büromöbel und Computer für neue Mitarbeiter/innen beschafft.

Die Abschreibung der anderen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte linear.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2019 ergibt 127.635,00 €.

A. II.5. Anlagen im Bau

Zum Stichtag 31.12.2018 wurde ein Buchwert in Höhe von 863.380,99 € ausgewiesen.

Dieser Wert betrifft die neu errichteten Flüchtlingshäuser Karl-Kox-Str. 11a – e und wurde vollständig auf die aktivierten Anlagen umgebucht (vgl. A. II.2).

B. I.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließen zum 31. Dezember 2019 mit einem Bestand von 172.225,56 € (Vorjahr: 159.578,21 €) ab.

Davon betreffen 164.487,64 € Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten für 2019 aus der Sparte Vermietung eigener Objekte. Die Abrechnung wird in 2020 erfolgen.

Für Forderungen aus Mieten der Sparte Vermietung eigener Objekte wurden Einzelwertberichtigungen insgesamt in Höhe von 55.675,81 € (Vorjahr: 47.550,36 €) gebildet.

B. I.2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe

Die Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe schließen zum 31. Dezember 2019 mit einem Bestand von 1.505.685,22 € (Vorjahr: 739.616,73 €) ab.

Davon betreffen 542.903,62 € den Fremdleistungsbezug/Materialaufwand der Sparte Instandhaltung für die sonstige Instandhaltung und weitere 444.243,43 € den Fremdleistungsbezug/Materialaufwand der Sparte Bewirtschaftung, die der Eigenbetrieb auf Rechnung der Stadt Willich ausführt.

Des Weiteren handelt es sich um offene Honorarforderungen des Eigenbetriebes für die Bauunterhaltung Dach und Fach i. H. v. 2.345,70 € und Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung in Höhe von 159.064,44 € und investiven Maßnahmen in Höhe von 27.519,35 €, offene Honorarforderungen der Sparte Bewirtschaftung in Höhe von 11.408,77 € sowie offene Honorarforderungen der Sparte Neubau in Höhe von 166.344,32 €, die erst zum Jahresende abgerechnet wurden. Daneben sind in dieser Position offene Mietforderungen für die Flüchtlingshäuser in Höhe von 32.876,61 € enthalten sowie eine Forderung gegenüber der Grundstücksgesellschaft in Höhe von 14.554,28 € im Rahmen einer Personalkostenerstattung.

Darüber hinaus wird unter dieser Position eine Forderung von 80.500,00 € gegenüber der Gottfried-Kricker-Stiftung aus der Übertragung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 ausgewiesen, wovon 73.500,00 € eine Laufzeit von über einem Jahr haben. Die Forderung ist zinsfrei und wird aufgrund des zum Stichtag durchschnittlich negativen Zinses für Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand nicht abgezinst.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einer Summe von 8.934,81 € (Vorjahr: 8.897,76) € gebildet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Beamtensbesoldung für Januar 2020.

Passivseite

A. I. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt lt. Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 27. November 2001 unverändert 3.000.000,00 €.

A. II. Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage betrug zum 31.12.2018 879.840,24 €.

Im Wirtschaftsjahr 2019 ergaben sich keine Veränderungen.

A. III. Ergebnisvortrag und IV. Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von 167.346,47 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Eigenkapitalentwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand T€	Veränderungen T€	Endbestand T€
Stammkapital	3.000,0	0,0	3.000,0
Allgemeine Rücklage	879,8	0,0	879,8
Verlustvortrag 2015	-62,8	0,0	-62,8
Verlustvortrag 2016	-83,2	0,0	-83,2
Verlustvortrag 2017	-26,8	0,0	-26,8
Jahresgewinn 2018	+167,3	0,0	+167,3
Jahresgewinn 2019		+32,2	+32,2
Summe Eigenkapital			3.906,5

B. Sonderposten

Für die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs wurde ein Investitionszuschuss aus Bundesmitteln in Höhe von 7.301,25 € gewährt. Der Zuschuss wird über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs ertragswirksam aufgelöst.

Der Buchwert zum Bilanzstichtag beträgt 7.098,00 €.

C. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen weisen zum 31. Dezember 2019 einen Bestand in Höhe von 205.800,00 € (Vorjahr: 190.925,00 €) aus.

Für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden der Mitarbeiter von Objekt- und Wohnungsbau aus dem Jahre 2019 wurde eine Rückstellung in Höhe von 104.900,00 € (Vorjahr: 82.555,00 €) gebildet. Die Rückstellung wurde mitarbeiterbezogen, mit Einzelstundensätzen nach Personalkosten, auf den übertragenen Anspruch berechnet.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen 2019 wurde eine Rückstellung in Höhe von 9.100,00 € (Vorjahr: 9.700,00 €) gebildet.

Für ausstehende Jahresabschlussarbeiten wurde eine Rückstellung in Höhe von 14.300,00 € (Vorjahr: 14.100,00 €) gebildet. Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt 10.200,00 €. Für die Prüfungsgebühren der GPA wurden 650,00 € an Rückstellungen angesetzt. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Einholung umfangreicher Bankbestätigungen erforderlich. Die hierfür anfallenden Gebühren wurden auf 350,00 € geschätzt.

In der Vergangenheit wurden auf den Betrieb anteilige Beratungsleistungen zur Erstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Willich umgelegt. Für die Gesamtabchlüsse 2018 und 2019 ist noch keine Umlage erfolgt. Hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von 1.500,00 € gebildet.

Des Weiteren ist noch keine Abrechnung der Zuführungsbeträge zu Pensions- und Beihilferückstellungen für die aktiven, beschäftigten Beamte für das Jahr 2019 vorgenommen worden. Es wurde eine Rückstellung in Höhe des geschätzten Aufwands in Höhe von 61.800,00 € gebildet.

Eine Rückstellung für Fortbildungskosten aus dem Jahr 2016 in Höhe von 1.200,00 € wurde zum Bilanzstichtag ertragswirksam aufgelöst.

Für anfallende Archivierungskosten ist eine Rückstellung in Höhe von 3.000,00 € gebildet worden.

Die Entwicklung der Rückstellungen kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand T€	Veränderungen T€	Endbestand T€
Rückstellungen für Personal	82,6	+22,3	104,9
Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen	9,7	-0,6	9,1
Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	14,1	+0,2	14,3
Rückstellungen für Prüfungskosten	10,8	0,0	10,8
Rückstellung Bankgebühren	0,2	+0,2	0,4
Rückstellung Umlage Gesamtabchluss	3,0	-1,5	1,5
Rückstellung Umlage Pensionsrückstellung	66,4	-4,6	61,8
Rückstellung Fortbildungskosten	1,2	-1,2	0,0
Rückstellung für Archivierungskosten	3,0	0,0	3,0
Summe Rückstellungen	191,0	+14,8	205,8

D. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem dieser Anlage beigelegten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das Bankkonto des Eigenbetriebes weist zum Bilanzstichtag einen Saldo von -1.009.032,98 € (Vorjahr: 49.059,08 €). Das zweite Bankkonto des Betriebes mit dem die nicht dem Betrieb

zugeordneten Objekte verwaltet werden, weist zum 31.12.2019 einen Saldo von -704.127,24 € (Vorjahr: -184.975,39 €) aus.

Für die Sanierung Krusestr. 5 - 7 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank ein Annuitätendarlehen in Höhe von 299.270,69 € aufgenommen, das mit 2 % p.a. getilgt und mit 5,79 % verzinst wird. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2019 beläuft sich die Restschuld auf 104.237,17 €.

Das Annuitätendarlehen der NRW.BANK zum Umbau des ehemaligen Lorenz-Hospitals in Anrath wurde in 2019 mit 1 % p.a. getilgt und mit 1,23 % p.a. verzinst. Die Restschuld beträgt zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2019 529.615,28 €.

Die Rückflüsse der Zinsen aus dem Darlehen der Wfa erfolgen durch eine Kostenmiete.

Zur Finanzierung der Flüchtlingshäuser am Standort Niersweg in Neersen wurde in 2018 ein n Darlehen bei der Commerzbank in Höhe von 1.850.000,00 € aufgenommen. Das Annuitätendarlehen wird mit 0,98 % verzinst und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Restschuld beträgt zum Stichtag 1.701.714,78 €.

Zur Finanzierung der Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen an den Standorten Fontanestr. und Karl-Kox-Str. wurde in 2016 bei der Commerzbank ein Darlehen über 5.000.000,00 € zu 0,48 % Zinsen und 10 % Tilgung aufgenommen. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Die Restschuld zum 31.12.2019 beträgt 3.375.000,00 €.

Weiter werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausstehende Annuitäten in Höhe von EUR 154.807,58.

2. Erhaltene Anzahlungen

Unter den erhaltenen Anzahlungen sind zum 31.12.2019 aus der Vermietungssparte die Anzahlungen auf Nebenkosten für 2019 der einzelnen Mieter in Höhe von 194.852,28 € (Vorjahr: 167.321,52 €) enthalten. Diese werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung für 2019 - die im Wirtschaftsjahr 2020 erfolgen wird - aufgelöst.

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2019 angefallen.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2019 ergibt 346.221,68 € (Vorjahr: 281.511,98 €).

Davon entfallen 278.791,72 € (Vorjahr: 171.375,23 €) auf Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln gegenüber externen Firmen:

- Bauunterhaltung Dach und Fach: 76.679,67 €
- Sonstige Instandhaltung: 144.115,25 €
- Bewirtschaftung 57.996,80 €

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Willich und anderen Eigenbetrieben weisen zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von 1.511.170,58 € (Vorjahr: 1.633.678,34 €) aus.

Der Bestand setzt sich unter anderem aus Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinschaftsbetrieben Willich in Höhe von 5.026,79 €, aus dem Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln aus dem Geschäftsfeld Instandhaltung in Höhe von 29.381,27 und der Abrechnung der Mietüberschüsse zugunsten der Krickler-Stiftung in Höhe von 6.883,58 € sowie aus dem Inneren Darlehen der Stadt in Höhe von 1.380.794,31 € zusammen.

Der Bestand des Inneren Darlehens hat sich folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31. Dezember 2018	€	1.526.268,71
<u>abzgl. Tilgung</u>	€	<u>145.474,40</u>
Stand zum 31. Dezember 2019	€	1.380.794,31

Das Innere Darlehen der Stadt Willich wird mit 1 % p. a. getilgt. Die Verzinsung betrug in 2019 1,0 % p.a.

5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2019 135.179,63 € (Vorjahr: 19.655,08 €).

Hierbei handelt es sich unter anderem um Sicherheitseinbehalte für Gewährleistung nach VOB/B in Höhe von 26.653,41 € (Vorjahr: 18.836,36 €).

Die Sicherheitseinbehalte betreffen überwiegend Maßnahmen der Sonstigen Instandhaltung aus Treuhandmitteln der Stadt und sowie das Anlagenvermögen des Betriebes (Flüchtlingsunterkünfte).

Sicherheitseinbehalte aus Neubau- und investiven Baumaßnahmen, die das städtische Anlagevermögen betreffen, werden in der städtischen Bilanz ausgewiesen.

Für die Kellersanierung des Objektes Neersener Str. 41 hat OWB in 2019 einen Aufwandszuschuss in Höhe von 600.000,00 € aus dem städt. Haushalt erhalten. Die Maßnahme war zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt und wird in 2020 fortgesetzt. Der die angefallenen Baukosten übersteigende Zuschussanteil per 31.12.2019 in Höhe von 106.987,83 € wird als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung weist zum 31. Dezember 2019 einen Bestand in Höhe von 15.522,94 € (Vorjahr: 7.297,00 €) aus.

Hierbei handelt es sich um Zahlungseingänge von Mietern für den Monat Januar 2020.

b) Gewinn- und Verlustrechnung

An dieser Stelle wird auf die beigelegte Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen verwiesen.

Die Umlage der Sparte Verwaltung und Betrieb erfolgte direkt in den Aufwendungen und Erträgen der produktiven Sparten.

Unter Materialaufwand wird der Fremdleistungsbezug für die Sparte Vermietung sowie Kosten für extern beauftragte Fachingenieurleistungen für die Sparte Instandhaltung ausgewiesen. Die eigentlichen Instandhaltungsaufwendungen für die nicht dem OWB zugeordneten städtischen Gebäude werden bei städtischen Ämtern erfasst (Spitzabrechnung Treuhandmittel).

Der wesentliche Teil der Personalkosten wurde den Sparten verursachungsgerecht anhand der angefallenen Stunden zugeordnet. Für die restlichen Personalkosten wurde die Zuordnung zu den einzelnen Sparten über prozentuale Verteilungsschlüssel vorgenommen. Ein Teil der Personalkosten, der auf die Errichtung der Flüchtlingshäuser entfällt, wurde als Eigenleistung unter der Bilanzposition Anlagen im Bau aktiviert.

Die gewählten Verteilungsschlüssel für die Sach- und Personalkosten der Sparte Verwaltung und Betrieb wurden so gewählt, dass eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung erfolgt.

Die Abschreibungen wurden überwiegend der Sparte Vermietung zugewiesen, soweit die Mietgebäude betroffen sind. Die Abschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mittels Umlageschlüssel auf alle Sparten verteilt, soweit sie nicht direkt einer Sparte zuzuordnen waren.

Die Zinsen für das Fremdkapital von insgesamt 69.962,73 € setzen sich wie folgt zusammen:

Inneres Darlehen	14.899,90 €
NRW.Bank inkl. Verwaltungskostenbeitrag	10.286,51 €
DG Hyp	6.943,61 €
Commerzbank	35.141,68 €

Sie werden der Sparte Vermietung zugerechnet.

Der Sparte Vermietung zugerechnet wurde unter der Position sonstige betriebliche Erträge ein Aufwandszuschuss für die Kellersanierung des Objektes Neersener Str. 41 in Höhe der bislang angefallenen Kosten in Höhe von 493.012,17 €. Insgesamt wurde ein Zuschuss in Höhe von 600.000,00 € aus dem Haushalt der Stadt gewährt. Die Differenz (nicht verbrauchte Zuschussmittel) wird als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen. Die Baukosten sind in der Position Materialaufwand/Fremdleistungsbezug enthalten.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen wurden als Einzelkosten den einzelnen Sparten direkt zugeordnet, die Gemeinkosten wurden den Sparten über die Gemeinkostenumlage zugeteilt.

Die Erträge ließen sich überwiegend den einzelnen Sparten direkt zuordnen.

Darstellung der Umsatzerlöse

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2018 haben sich die Umsatzerlöse im Jahr 2019 wie folgt entwickelt:

	2018 T€	Veränderungen T€	2019 T€
Erlöse Mieten	573,1	+60,3	633,4
Erlöse Nebenkosten	180,1	+30,8	210,9
Erlöse aus Architektenleistungen			
Neubau bzw. Umbau	337,5	+21,6	359,1
Erlöse Gebäudeverwaltung	125,6	+5,5	131,1
Erlöse Bauleitung und Instandhaltung	976,7	-27,6	949,1
Erlöse Gestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit	28,2		28,2
Summe Umsatzerlöse	2.221,2	+90,6	2.311,8

Die Umsatzerlöse der Sparten Architekturleistungen, Neubau bzw. Umbau sowie Bauleitung und Instandhaltung beinhalten die Leistungsvergütung für die für Rechnung der städtischen Ämter umgesetzten Maßnahmen.

III. Sonstige Angaben und sonstige finanzielle Verpflichtungen

III. a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der Objekt- und Wohnungsbau sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB liegen nicht vor.

III. b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich hat für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich.

Die in 2019 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer/innen nach § 267 (5) HGB beläuft sich auf 17,2 (Vorjahr: 15,1); davon Beamtinnen: 1,8.

Personalaufwand

	2018	Veränderungen	2019
	T€	T€	T€
Vergütung Angestellte	778,1	+180,6	958,7
Besoldung Beamte	110,6	+1,9	112,5
Veränderungen Rückstellungen	20,2	+2,1	22,3
Sozialabgaben	150,3	+43,4	193,7
Umlage RZVK	62,8	+13,4	76,2
Beamtenversorgung	46,4	-3,0	43,4
Beihilfe	19,9	-1,5	18,4
	<u>1.188,3</u>	<u>+236,9</u>	<u>1.425,2</u>

III. c) Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Abschlussprüferleistungen beträgt EUR 8.500,00 zuzüglich Umsatzsteuer.

IV. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt Herr Joachim Stukenberg.
Herr Stukenberg hat im Wirtschaftsjahr 2019 Gesamtbezüge in Höhe von 116.548,16 € erhalten. Der variable Anteil betrug 833,12 €.

Betriebsausschuss

Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau ist der gemeinsame Betriebsausschuss mit satzungsgemäß 17 Mitgliedern:

Amfaldern, Nanette		Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	(Vorsitzende)	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Maaßen, Lukas		Student
Nicola, Detlef	(stellvertr. Vorsitzender)	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Rixen, Linda		Verwaltungsbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Dr. Schrömbges, Paul		1. Beigeordneter i.R.
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2019 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden. Eine gesonderte Entschädigung wird durch den Betrieb nicht gezahlt.

V. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es wird damit gerechnet, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie negative Auswirkungen insbesondere auf die Ertrags- und Finanzlage des Betriebes haben werden. Es wird zu einer neuen Priorisierung von baulichen Maßnahmen auf Ebene der Stadt Willich, die zu einem Rückgang der Umsatzerlöse bei im Wesentlichen gleichbleibenden fixen Aufwendungen für das Personal führen werden. Die Auswirkungen können aktuell aber noch nicht monetär beziffert werden. Im Übrigen wird auf die Risikoberichterstattung im Lagebericht verwiesen.

VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 32.169,22 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Willich, den 16.05.2020

gez. Joachim Stukenberg
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Bilanzwerte	
	Stand 1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Umschreibungen EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände								
- Software	82.309,50	8.437,10	0,00	74.865,50	2.936,10	0,00	77.801,60	7.444,00
	<u>82.309,50</u>	<u>8.437,10</u>	<u>0,00</u>	<u>74.865,50</u>	<u>2.936,10</u>	<u>0,00</u>	<u>77.801,60</u>	<u>7.444,00</u>
Sachanlagen								
1. Grund und Boden	2.576.829,61	4.498,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.581.326,81
2. Gebäude	10.478.502,78	442.505,93	863.380,99	2.191.038,92	212.061,78	0,00	2.403.782,75	8.287.463,86
3. Außenanlagen	97.994,54	63.278,68	0,00	38.305,54	11.484,68	0,00	49.790,22	59.629,00
4. Andere Anlagen, Inventar- und Geschäftsausstattung	188.285,30	58.628,28	0,00	94.709,30	24.599,28	0,00	117.817,56	93.376,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	863.380,99	0,00	863.380,99	0,00	0,00	0,00	0,00	863.380,99
	<u>14.204.992,22</u>	<u>568.911,09</u>	<u>0,00</u>	<u>2.324.093,76</u>	<u>248.115,74</u>	<u>0,00</u>	<u>2.570.199,51</u>	<u>11.889.878,40</u>
	<u>14.287.541,72</u>	<u>577.348,19</u>	<u>0,00</u>	<u>2.398.519,26</u>	<u>251.051,44</u>	<u>0,00</u>	<u>2.647.992,13</u>	<u>11.888.327,40</u>

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen	Betrag		Instandhaltung		Bewirtschaftung		Vermietung eigene Objekte		Arbeitsicherheit und Gefahrgut		Neubauten und Umbauten	
	insges. EUR	2	981 EUR	3	982 EUR	4	983 EUR	5	984 EUR	6	986 EUR	7
01.01.2019 bis 31.12.2019												
1. Umsatzerlöse		2.311.845,45	949.126,96		131.062,47		844.385,91		28.209,67		359.060,44	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		35.719,97	0	0			35.719,97		0		0	
3. Sonstige betriebliche Erträge		548.300,53	231,49	19,22			548.003,78		7,61		39,43	
Zwischensumme		2.895.865,95	949.358,45		131.081,69		1.428.109,66		28.217,28		359.099,87	
4. Materialaufwand												
Aufwand für bezogene Leistungen		841.752,83	9.738,60	0,00			832.014,23		0,00		0,00	
5. Personalaufwand												
a.) Löhne und Gehälter		1.093.628,15	567.504,01	78.501,58			198.902,48		20.615,54		228.004,54	
b.) Soziale Abgaben		212.137,46	108.217,32	15.113,26			41.814,61		4.256,66		42.735,41	
c.) Versorgungsaufwendungen		119.556,47	53.776,47	7.077,66			36.846,95		1.621,00		20.234,39	
Zwischensumme Personalaufwand		1.425.322,08	729.497,80	100.692,50			277.564,24		26.493,20		290.974,34	
6. Abschreibungen		251.051,84	9.469,92	717,28			234.459,00		405,73		5.999,91	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		278.307,45	190.793,28	17.834,05			27.279,44		704,64		41.696,04	
Zwischensumme Aufwendungen		2.796.334,20	939.499,60	119.243,83			1.371.316,91		27.603,57		338.670,29	
8. Betriebsergebnis		99.531,75	9.856,85	11.837,86			56.792,75		613,71		20.428,58	
9. Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00	0,00			0,00		0,00		0,00	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		67.362,53	0,00	0,00			67.362,53		0,00		0,00	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		32.169,22	9.856,85	11.837,86			-10.569,78		613,71		20.428,58	

**Lagebericht
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
der Stadt Willich
für das Wirtschaftsjahr 2019**

I. Grundlagen

Der Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau wurde durch Ratsbeschluss vom 20. November 1997 zum 1. Januar 1998 als Eigenbetrieb nach § 114 GO und der EigVO gegründet.

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, in der derzeit gültigen Fassung. Demnach betreibt der Eigenbetrieb für die Stadt Willich die Planung, Beratung und Durchführung von Neubau-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen, das Gebäudemanagement (soweit nicht organisatorisch bei der Stadt angesiedelt) sowie die Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Mietwohnungsbestands und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte der Stadtverwaltung Willich. Des Weiteren ist bei der Objekt- und Wohnungsbau die Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Willich angesiedelt.

Die Vergütungen der Leistungen des „Eigenbetriebs“ sind vertraglich vereinbart. Die letzte Anpassung (Leistungsentgeltsatz für die Bauunterhaltung) erfolgte zum 01.01.2019.

Der Betrieb unterliegt aufgrund seiner Aufgabenstellung nicht der Besteuerung.

Für den Mitarbeiterstamm wird beim „Eigenbetrieb“ ein eigener Stellenplan geführt, der nachrichtlich auch die Beamtenstellen ausweist. Der Stellenplan ist Bestandteil des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans. Die Personalverwaltung wird als Serviceleistung von der Stadt Willich übernommen. Die Mitarbeiter/innenvertretung ist der Gesamtpersonalrat der Stadt Willich.

Für den Zahlungsverkehr des Betriebs wird zum Teil die Stadtkasse Willich in Anspruch genommen. Die Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäft ist organisatorisch und personell gewährleistet.

Der Wirtschaftsplan sieht eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung vor.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Dem Wirtschaftsplan zufolge war für das Wirtschaftsjahr 2019 ein Jahresgewinn in Höhe von 152.608,00 € prognostiziert worden.

Das seit dem 01.01.2007 bestehende System der Leistungsvergütung mit der Stadt Willich wurde überprüft und stufenweise angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte in 2019.

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2019 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2018	2019
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	2.221,2	2.311,8
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	36,2	35,7
3. Sonstige betriebliche Erträge	58,9	548,3
4. Materialaufwand	-404,0	-841,7
5. Personalaufwand	-1.188,4	-1.425,2
6. Abschreibungen	-187,5	-251,0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-298,9	-278,3
8. Zinsen u. ähnliche Erträge	0,0	0,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-70,1	-67,4
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	167,4	32,2

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird ein Gewinn von 32.169,22 € ausgewiesen.

Das Jahresergebnis verteilt sich auf die Sparten

	2018	2019
	T€	T€
981 Instandhaltung	209,9	9,9
982 Bewirtschaftung	2,7	11,8
983 Vermietung eigene Objekte	-99,8	-10,5
984 Arbeitssicherheit und Gefahrgut	0,2	0,6
986 Neubauten und Umbauten	54,4	20,4

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 4,1 % gestiegen.

Die Umsatzrentabilität ist von 7,5 % im Vorjahr auf 1,4 % im Wirtschaftsjahr 2019 gesunken.

2.) Vermögens- und Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von 577,3 T€ getätigt. Dem stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 251,1 T€ gegenüber.

Die Anlagendeckung bezogen auf das lang- und mittelfristig gebundene Kapital hat sich von 92,4 % im Vorjahr zum Bilanzstichtag auf 84,0 % verringert.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Mieten in Höhe von 55,5 T€ (Vorjahr: 47,6 T€) sowie Forderungen für noch nicht abgerechnete Nebenkosten aus der Sparte Vermietung in Höhe von 164,5 T€ (Vorjahr: 154,1 T€). Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2020. Für die Forderungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 55,7 T€ (Vorjahr: 47,6 T€) berücksichtigt worden.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben sind mit 1.505,7 T€ gegenüber 739,6 T€ im Vorjahr gestiegen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Auslagen für Kosten der Instandhaltung (542,9 T€) und Bewirtschaftung (444,2 T€), mit denen OWB für die Stadt in Vorleistung getreten ist sowie um offene Honorarforderungen für Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung und Architektenhonorare für das letzte Quartal 2019. Die Honorarforderungen und die getätigten Auslagen werden bei der Stadt als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Ausfallrisiko wird bei internen Forderungen als gering eingestuft.

Die Eigenkapitalquote ist zum Bilanzstichtag auf 28,1 % (Vorjahr: 30,2 %) gesunken.

Der Bankbestand per 31.12.2019 weist einen Saldo von -1.009.032,98 € aus.

Ab dem 01.01.2016 werden Rechnungen für die nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilien der Stadt über ein separates Bankkonto –ebenfalls im Rahmen des Kontenkompensationsrings - abgewickelt. Dieses Konto weist zum Bilanzstichtag einen Saldo von -704.127,24 € aus. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Spitzabrechnungen.

Aufgrund der gemeinsamen Kassenführung (Kontenkompensation) mit der Stadt Willich war die Liquidität des Eigenbetriebs jederzeit gewährleistet. Durch die hohen Tilgungsraten (10% p.a.) der Kredite für die Errichtung von Häusern für Flüchtlinge ist in kommenden Wirtschaftsjahren keine Verbesserung der Liquidität zu erwarten ohne das weitere Maßnahmen getroffen werden. Der Wirtschaftsplan 2020 sieht im Vermögensplan eine Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Höhe von 125.000,00 € vor. Dieser Ansatz wird nicht ausreichen.

Das Innere Darlehen weist zum 31.12.2019 einen Saldo von 1.380.794,31 € (Vorjahr: 1.526.268,71 €) aus. Das Darlehen wird seit 01.01.2018 mit 1,0 % p. a. verzinst.

Zum Bilanzstichtag sind die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von 55,4 % im Vorjahr auf 45,7 % gesunken. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 sind auf 37,1 % (Vorjahr: 21,1 %) gestiegen.

Insgesamt konnten die Erwartungen des Wirtschaftsplans 2019 nur teilweise erfüllt werden. Ursächlich hierfür ist, dass im Bereich der sonstigen Instandhaltung geplante Einzelmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 550.000,00 € aus zeitlichen Gründen nicht durchgeführt werden konnten. Davon sind überwiegend Maßnahmen in Grundschulen betroffen. Ein Teil dieser Maßnahmen wird in 2020 nachgeholt, was zu einer Verbesserung in diesem Wirtschaftsjahr führen sollte.

III. Risiko- und Prognosebericht

Das nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vorgeschriebene Überwachungssystem wurde dem Risikohandbuch entsprechend gehandhabt.

Regelmäßige Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung, des quartalsmäßigen Berichtswesens, des Mahnwesens sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Das Risikofrüherkennungssystem wird regelmäßig mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst. Ein Arbeitsschwerpunkt lag in 2019 weiterhin in der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in verschiedenen Vertragsarten (Mietverträge, Leistungsbeziehungen zu Kunden und Lieferanten, EDV) sowie der Umsetzung des Wartungscontrollings.

Seit dem 01.01.2019 wird die Software LuGM der Firma Infoma zur Budgetplanung, Kostenkontrolle und dem allgemeinen Facility-Management eingesetzt. Die Software ist in der bestehenden Form für Controllingzwecke nur bedingt geeignet. Insbesondere in Bezug auf Auswertungsmöglichkeiten und Historienverfolgung muss noch nachgebessert werden. Die Einführung der elektronischen Vergabe (E-Vergabe) hat zur Folge, dass weniger Bieter Angebote abgeben und Ausschreibung häufiger wiederholt werden müssen und sich dadurch Bauzeiten verzögern.

Der Empfang und die Weiterverarbeitung von elektronischen Rechnungen wird ab 01.04.2020 durch die Teilnahme am Portal des Landes NRW (E-Rechnungsportal) sichergestellt.

Aufgrund der Tätigkeiten von Objekt- und Wohnungsbau für die Stadt Willich ist der Betrieb vor allem von der wirtschaftlichen Lage der Stadt Willich und der Durchführung von städtischen Baumaßnahmen beeinflusst. Die Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie haben Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Stadt Willich. Dies hat zur Folge, dass Baumaßnahmen der Stadt anders priorisiert und infolge dessen Baumaßnahmen verschoben werden. Dies hat Auswirkungen auf die Umsatzerlöse des Betriebes. Durch die Ausweitung des Personalstamms um hoch qualifizierte Mitarbeiter/innen mit festen Arbeitsverträgen sind die Fixkosten des Betriebes gestiegen. Kurzfristige Änderungen der Auftragslage wie zum Beispiel in Folge der Pandemie können nicht durch personalwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert werden. Insoweit ist mit Auswirkungen auf die Ertragslage zu rechnen.

Auch im Bereich der Verwaltung des eigenen Immobilienvermögens können sich infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie Auswirkungen auf die Mieterträge ergeben. Es liegen im geringfügigen Umfang Stundungsanträge vor. Je länger die Einschränkungen infolge der Pandemie andauern, desto mehr können auch Mietausfälle drohen. Insgesamt wird derzeit aber das Risiko für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes hieraus noch als begrenzt angesehen. Die Auswirkungen infolge der Verschiebung von Baumaßnahmen der Stadt Willich werden deutlicher sein, lassen sich aber aktuell noch nicht zahlenmäßig beziffern.

Neben den wirtschaftlich erwarteten Auswirkungen stellt die Corona Pandemie auch eine arbeitsorganisatorische Herausforderung dar. Als Sofortmaßnahme hat der Betrieb an fünf Arbeitsplätzen Kapazitäten für mobiles Arbeiten/Home-Office geschaffen.

Das Ergebnis der Mitarbeiter/innenbefragung 2019 ergab ein deutlich positiveres Bild des Betriebes als bei der letzten Befragung in 2016.

Die Belegschaft steht dem digitalen Wandel positiv gegenüber und begleitet die Prozesse aktiv.

Die Abrechnung mit der Stadt bezüglich der Zuführungsbeträge zu den Beihilfe- und Pensionsrückstellungen für Beamte steht noch aus.

Der Betrieb beschäftigt zurzeit 23 Mitarbeiter/innen, darunter sind 11 männlich.

OWB stellt kontinuierlich einen Ausbildungsplatz im Berufsfeld Bauzeichner/in zur Verfügung.

1. Vermietung

Unsere Liegenschaften werden auf einen verbesserten energetischen Standard gebracht, der eine gute Vermietung auch langfristig sichern soll.

Die Leerstandsquote betrug in 2019 4,6 % (Vorjahr 5,3 %).

Diese hohe Zahl an Leerständen beinhaltet u. a. zwei Objekte auf der Karl-Kox-Str., in denen aus rechtlichen Gründen bislang kein Erstbezug möglich war. Eine für Schulhausmeister vorgesehene Dienstwohnung stand ebenfalls in 2019 ganzjährig leer. Objekte, die für einen bestimmten Personenkreis vorgehalten werden, aber dann nicht belegt werden können und damit Mietausfälle und Leerstandskosten hinterlassen, erschweren eine seriöse Erfolgsplanung. Für solche Fälle ist mit der Stadt eine gemeinsame Kompensationsstrategie anzustreben. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die im Geschäftsprogramm/Zielkonzept 2025 anvisierte Kennzahl einer Leerstandsquote von < 4 % für die in Folgejahren wieder machbar sein wird.

Das Wohnungsangebot des Betriebs wird im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Die Höhe der Außenstände ist gegenüber dem Vorjahr von 47,6 T€ auf 55,5 T€ gestiegen. Aufgrund der Corona-Pandemie ist mit weiteren Mietausfällen zu rechnen. Aktuell liegen zwei Anträge von Mietern vor, die ihrer Zahlungsverpflichtung aufgrund der Coronakrise nicht mehr nachkommen können.

Die Sparte Vermietung weist erneut ein Defizit (- 10.569,78 €) aus. Dieses Defizit resultiert im Wesentlichen aus nicht realisierten Mieterlösen für leerstehende Objekte, die aus für den Betrieb nicht beeinflussbaren Gründen nicht belegt werden konnten. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass zukünftig wieder eine Kostendeckung erzielt werden kann.

Im Rahmen der Kellersanierung im Objekt Neersener Str. 41 sind bisher Sanierungskosten in Höhe von 493.012,17 € angefallen. Die Sanierungsarbeiten wurden von der Stadt im abgelaufenen Wirtschaftsjahr vollumfänglich bezuschusst und waren somit erfolgsneutral. Die Arbeiten werden in 2020 fortgesetzt.

2. Instandhaltung

Die Sparte Instandhaltung schließt 2019 mit einem Überschuss von 9,9 T€ (Vorjahr 209,9 T€) ab.

Im Rahmen der Bauunterhaltung und geplanten Instandsetzung wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 2.855,5 T€ (Vorjahr 2.840,0 T€) umgesetzt, die auf einem gesonderten Konto von OWB verwaltet wurden.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden Umsatzerlöse in Höhe von 949,1 T€ erzielt. Im Wirtschaftsplan waren Erlöse von 1.417,3 T€ vorgesehen. Zwar konnte die Sparte in 2019 personell verstärkt werden, jedoch reichte der Personaleinsatz nicht aus, um alle vorgesehenen Maßnahmen wie geplant zu bearbeiten. Ein Teil dieser Maßnahme wurde in Folgejahre vorschoben.

In 2019 wurde ein Vergütungssatz für Instandhaltungsleistungen von 30 % (Vorjahr 28 %) erhoben. Dieser Vergütungssatz ist auch im Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehen.

3. Neubau

Die Sparte Neubau schließt mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 20,4 T€ (Vorjahr: 54,4 T€).

Aus laufenden Projekten wie z. B. Planung Bauhof, Um- und Erweiterungsbauten LDVG Anrath, Feuerwehrebauten Willich und Cloerath, Dachgeschossausbau Verwaltungsgebäude St. Bernhard, Erweiterung/Anbau Kita Kantstraße, Anbau Grundschule Wekeln wurden Umsatzerlöse in Höhe von 359,1 T€ erzielt. Ein Teil dieser Projekte wird in 2020 fortgesetzt. Diese Sparte wurde ebenfalls in 2019 durch zwei weitere Mitarbeiter/innen verstärkt.

4. Bewirtschaftung

Die Sparte erwirtschaftet einen Überschuss von 11,8 T€ (Vorjahr: 2,7 T€).

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 2.830,2 T€ (Vorjahr: 2.559,4 T€) umgesetzt. Die Haushaltsmittel der Stadt werden bei Objekt- und Wohnungsbau auf gesondertem Konto verwaltet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Versorgung der städtischen Gebäude mit Wasser, Abwasser und Energie. Auch Grundbesitzabgaben fallen unter diese Position.

5. Arbeitssicherheit

In 2019 wurde der vertraglich geschuldete Stundenumfang geleistet.

IV. Stellungnahme zu den Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Willich, den 18.05.2020

Joachim Stukenberg
Betriebsleiter



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.05.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW* unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der

*Für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

gpaNRW

Herne, den 08.10.2020

gpaNRW

Im Auftrag


Harald Debertshäuser



Sonstige

767/2020 Jagdgenossenschaften Schiefbahn: Absage der Genossenschaftsversammlungen

Die Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich für:

Jagdbezirk I: Donnerstag, den 19. November 2020, 20.00 Uhr, Gaststätte Diepeshof, Willich - Schiefbahn, Diepenbroich 57

und

Jagdbezirk II: Donnerstag, den 26. November 2020, 20.00 Uhr, Gaststätte Niederheider Hof, Am Niederheiderhof 2, 47877 Willich

können wegen der Einschränkungen nach der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW nicht stattfinden. Die Versammlungen werden hiermit abgesagt und auf einen späteren Termin verschoben. Die Einladungen hierzu ergehen, sobald die Rechtslage dies zulässt.

Willich - Schiefbahn, den 12. November 2020

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des Jagdbezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender des Vorstandes
des Jagdbezirkes II

768/2020 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3194762674

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 12.11.2020
Sparkasse Krefeld

769/2020 Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 107. Genossenschaftsversammlung am 16.12.2020

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der LINEG unter www.lineg.de vom 25.11.2020 - 16.12.2020 eingesehen werden.

gez. Brandt
LINEG
Friedrich-Heinrich-Allee 64
47475 Kamp-Lintfort

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

